

Protokoll (mit Protokollerklärungen)

der öffentlichen Sitzung

des Rechts- und Gleichstellungsausschusses

Sitzungsdatum: 25. März 2010

Sitzungsort: Hamburg, in Sitzungssaal 1, Schmiedestraße 2, 3. OG

Sitzungsdauer: 17:00 Uhr bis 19:36 Uhr

Vorsitz: Abg. Rolf-Dieter Kloß (SPD)

Schriftführung: Abg. Viviane Spethmann (CDU)

Sachbearbeitung: Frauke Bai

Tagesordnung:

1. Tod des Abschiebehäftlings David M.
(Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
2. Drs. 19/5247 Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt
(Gesetzentwurf Senat)
3. Drs. 19/5167 Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht
(Gesetzentwurf Senat)
4. Drs. 19/5168 Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht (Gesetzentwurf Senat)

5. Situation bei der Staatsanwaltschaft
(Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
6. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. David Erkalp (CDU)
Abg. Rolf-Dieter Kloß (SPD)
Abg. Farid Müller (GAL)
Abg. Wolfgang Müller-Kallweit (CDU)
Abg. Jana Schiedek (SPD)
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Richard Seelmaecker (CDU)
Abg. Viviane Spethmann (CDU)
Abg. André Trepoll (CDU)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Dr. Andreas Dressel (SPD)
Abg. Karen Koop (CDU)
Abg. Carola Veit (SPD)

III. Weitere Abgeordnete

Abg. Ksenija Bekeris (SPD)
Abg. Linda Heitmann (SPD)
Abg. Antje Möller (GAL)
Abg. Berndt Röder (CDU)
Abg. Kai Voet van Vormizeele (CDU)
Abg. Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)

IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Justizbehörde:

Senator Dr. Till Steffen
SD Wolfgang Siewert
LRD Hans-Jürgen Kamp
Wiss. Ang. Henning Clasen
LRD Dr. Holger Schatz

Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg Dr. Ewald Brandt
Leiter der Hamburger Generalstaatsanwaltschaft Lutz von Selle

Behörde für Inneres:

Senator Christoph Ahlhaus
SD Ralph Bornhöft
RA Boris Falk

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Frauke Bai

VI. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

Bis zu 30 Personen.

Zu TOP 1:

Wortprotokoll

(Redaktionelle Anmerkung: Die gewünschten Protokollerklärungen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich sehe, alle haben schon Platz genommen. Ich begrüße Sie recht herzlich zur Sitzung des Rechts- und Gleichstellungsausschusses und freue mich, hier heute zwei Senatoren begrüßen zu können, den für diesen Ausschuss normalerweise zuständigen Justizsenator Herrn Dr. Steffen und den Präsidenten der Innenbehörde Herrn Senator Ahlhaus. Und wir befassen uns ja im ersten Komplex, so haben wir es uns vorgenommen, mit den Vorgängen um den Tod des Abschiebehäftlings, und zu dem Komplex begrüße ich Herrn Bornhöft, den Chef der Ausländerbehörde, Senatsdirektor Bornhöft, und Herrn Falk. Später kommen zum zweiten Komplex noch die hochrangigen Staatsanwälte. Dann frage ich aber zunächst, ob mit der Reihenfolge der Tagesordnung alles so seine Richtigkeit hat. Frau Spethmann bitte.

Abg. Viviane Spethmann: Ich beantrage, dass wir die Tagesordnung insoweit umstellen, dass wir den Punkt 2 Situation der Staatsanwaltschaft nach dem Punkt 5 beraten. Ich denke mal, das ist einfach auch angenehmer für die beteiligten Herrschaften des Strafvollzugsamtes, die jeweiligen Staatsverträge hier schnell abzuhandeln. Sie können dann freiwillig entscheiden, ob sie bei der Selbstbefassung über die Staatsanwaltschaft hier noch weiter ausharren wollen. Das ist ein reiner Mitarbeiter schonender Gesichtspunkt und kein politischer.

Vorsitzender: Gibt es gegen diesen Vorschlag Einwendungen? Das ist nicht der Fall. Dann ändern wir die Tagesordnung in diesem Sinne. Dann kommen wir zu Punkt 1 der Tagesordnung Tod des Abschiebehäftlings David M. Dazu auch erst ein paar Formalien. Zunächst einmal ist es ein Thema, dem wir uns in Form der Selbstbefassung nähern. Darüber muss ein Beschluss herbeigeführt werden. Gibt es dagegen Einwendungen, dass wir diesen Beschluss fassen? Das ist auch nicht der Fall. Er ist einstimmig so gefasst. Dann zweitens, das hatte auch schon die Kanzlei angeregt, ist es sicher sinnvoll, ein Wortprotokoll zu führen. Damit sind auch alle einverstanden. Dann ist das auch so beschlossen. Gut. Der Tagesordnungspunkt 1 ist wegen der Aktualität des Themas und wegen der Bedeutung hier kurzfristig hereingenommen worden. Ich freue mich, dass es gelungen ist, hier das Thema zu präsentieren und mit dem Innensenator und dem Leiter des Ausländeramtes auch die wichtigsten Personen dabei zu haben, die darüber Auskunft geben können. Ich würde vorschlagen, dass wir uns ohne Umschweife gleich in das Thema hineinbegeben und bitte den Senat, in das Thema einzuleiten.

Senator Ahlhaus: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Abgeordneten. Wir möchten zunächst mal einen kleinen chronologischen Abriss geben, der, glaube ich, eine optimale Beratungsgrundlage dann darstellt. Ich werde für die Innenbehörde zunächst den Teil vortragen, der sozusagen mit dem Ausländeramt zu tun hat. Und der Kollege Dr. Steffen wird dann ab

dem Zeitpunkt der Haft den Part vortragen, der mit Justizvollzug zu tun hat. Der Betroffene wurde am 7. Februar 2010 in Gewahrsam genommen, nachdem er gegenüber Polizeibeamten ein Asylgesuch geäußert hatte, sich zur Person aber nicht ausweisen konnte - am 7. Februar war das - und im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung festgestellt wurde, dass er bereits in der Schweiz und auch in Polen Asylverfahren eingeleitet hatte. Er wurde dann zunächst der Untersuchungshaft zugeführt, damit am nächsten Tag die Ausländerbehörde die weitere Bearbeitung aufnehmen könnte, also erst Untersuchungshaft. Ihm wurde dann durch die festnehmenden Beamten der Polizei ein in georgischer Sprache verfasster Vordruck vorgelegt, aus welchem seine Rechte als Beschuldigter hervorgingen. Er hatte die Kenntnisnahme dieser Rechte mit seiner Unterschrift quittiert. Eine zusätzliche rechtliche Belehrung erfolgte dann am 7. Februar durch Polizeibeamte in russischer Sprache. Er verweigerte dann allerdings die Unterschrift.

Während der erkennungsdienstlichen Behandlung am 7. Februar wurde durch Datenabgleich bekannt, dass Herr M. im Rahmen von Asylbewerberverfahren bereits in der Schweiz und in Polen erkennungsdienstlich behandelt wurde. Dort hat er abweichende Personalien angegeben und erklärt, 25 Jahre alt zu sein. Die Ausländerbehörde Hamburg ersuchte daher am 11. Februar 2010 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Einleitung eines Rückübernahmeverfahrens nach dem Dubliner Übereinkommen. Am 8. Februar ordnete dann das Amtsgericht Hamburg auf Antrag der Ausländerbehörde mit folgender Begründung Zurückabschiebungshaft an: „Gegen den Betroffenen wird Zurückabschiebungshaft gemäß §§ 57 in Verbindung mit 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz angeordnet. Es besteht der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene der geplanten Abschiebung entziehen will. Der Betroffene hat durch die illegale Einreise und durch die offenbar falschen Angaben zum Einreiseweg deutlich gemacht, dass er nicht dazu bereit ist, die hier geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften freiwillig in vollem Umfang zu beachten. Der Betroffene ist mittellos und ohne festen Inlandswohnsitz. Mildere Mittel als die Anordnung der Abschiebungshaft erscheinen nicht geeignet, um die Ausreise und Abschiebung zu überwachen.“

Die Dauer der Haft maximal bis zum 22. März 2010 berücksichtigt, dass zunächst die notwendigen Abschiebungsvorbereitungen zu treffen sind, insbesondere die Kontaktaufnahme zu den schweizerischen Behörden zur Vorbereitung der Rückführung.“ Zitat Ende. Das war also die Anordnung, der Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg. Er hatte in Polen und in der Schweiz jeweils einen Asylantrag gestellt. Die Prüfung und Anordnung der Zurückabschiebung erfolgte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, also die haben das angeordnet. Wir haben den Antrag beim Gericht gestellt, Ausländeramt, Ausländerbehörde, und das Gericht hat entschieden. Soviel auch nur mal dazu - das ist ja auch eine politische Frage -, was nachher dann eigentlich der Spielraum auch der Ausländerbehörde in solchen Fällen ist. Wir haben dann festgestellt - Moment, jetzt muss ich mal schauen -, die Prüfung und Anordnung der Zurückabschiebung erfolgte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das im Rahmen einer EG-Verordnung, die Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates des für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrages - Dublin-II-Verordnung - zuständig ist, das Rückübernahmeverfahren einleitet.

In der Haftverhandlung am 8. Februar dann vor dem Amtsgericht Hamburg wurde dem mittlerweile Verstorbenen die Zurückabschiebungsabsicht bekanntgegeben. Am 1. März 2010 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass er nach Polen zurückkehren muss, um dort sein Asylverfahren fortzuführen. Mit Schreiben vom 1. März teilte das Bundesamt mit, dass Polen seine Bereitschaft zur Rückübernahme erteilt habe. Am 9. März sollte dann die Überstellung nach Polen erfolgen. Mit Schreiben vom 1. März hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch dem Verstorbenen mitgeteilt, dass seine Überstellung nach Polen veranlasst werde. Der Untersuchungshaftanstalt lag im Übrigen eine Entlas-

sungsanordnung der Ausländerabteilung vom 4. März zum Zweck der Zurückschiebung vor, aus der hervorgeht, dass die Überstellung am 9. März erfolgen sollte. Diese Anordnung war Herrn M. allerdings nicht bekannt. Soviel zu dem Part, der mit der Zuständigkeit der Innenbehörde, der Ausländerbehörde zu tun hat. Und Dr. Steffen wird jetzt zum Part rund um die Haftvollstreckung Auskünfte geben.

Abgeordneter: Dankeschön, Herr Ahlhaus. Herr Senator Steffen bitte.

Senator Dr. Steffen: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte in der Tat fortsetzen, indem ich im Einzelnen schildere, welche Abläufe es im Rahmen der Zuständigkeit des Hamburger Strafvollzuges gab. Herr Ahlhaus hatte erwähnt, ab dem 7. Februar war der junge Mann in der Untersuchungshaftanstalt. Nachdem am 8. Februar dann der entsprechende Beschluss ergangen war und auf Basis der Annahme, dass er ein Alter von 17 Jahren hätte, ist er dann am 9. Februar in die Haftanstalt Hahnöfersand überstellt worden, wo die Abschiebehaft für minderjährige Gefangene durchgeführt wird. Er hatte dann am 14. und 15. Februar die Mittagskost nicht angenommen, aber nach eigenen Auskünften andere Mahlzeiten noch zu sich genommen. Am 16. Februar hat er dann auf Nachfrage der Vollzugsabteilungsleiterin mitgeteilt, dass er beabsichtige, ab dem folgenden Tag, also ab dem 17. Februar, keine feste Nahrung mehr zu sich zu nehmen, weil er mit seiner Festnahme und seiner Abschiebung nicht einverstanden sei. Am 17. Februar hat dann ein Psychologe auch von der Haftanstalt Hahnöfersand mit ihm ein Gespräch geführt, das heißt, ein Gespräch allenfalls im weiteren Sinne, weil Herr M. dieses Gespräch verweigert hat. Er hat auf Fragen nicht geantwortet. Es gab keine Äußerungen von Herrn M. im Rahmen dieses Gesprächs am 17. Februar. Er hat zwar nicht selber Suizidabsichten geäußert, aber er hat eigentlich gar nichts gesagt. Er hat auf ausdrückliche Fragen gar nicht geantwortet, hat das Gespräch komplett verweigert am 17. Februar.

Auf diese Situation, ein Abschiebegefangener im Hungerstreik, der sich nicht äußert, hat der Psychologe es für notwendig gehalten, dass besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden und hat das damit begründet, dass Suizidabsichten nicht auszuschließen seien. Das ist ja auch schon häufiger öffentlich zitiert worden, diese Aussage, dieser Vermerk in den Akten. Dieser Vermerk beruht auf der Situation, dass der Gefangene im Gespräch gar keine Auskünfte gemacht hat, das heißt, der Psychologe hatte schlicht gar keinen Befund, keine Erkenntnisse darüber, wie der Zustand des Gefangenen ist. Und deswegen wurden vorsorglich diesen besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Diese besonderen Sicherungsmaßnahmen bestanden insbesondere darin, dass der Gefangene in einen besonders gesicherten Haftraum verlegt wurde. Der besonders gesicherte Haftraum sieht in dem Fall so aus, dass der Raum vollständig gekachelt ist, von oben bis unten. Und in dem Raum befinden sich lediglich zwei Gegenstände, nämlich eine Gummimattatze, die auf dem Boden liegt, die nicht mit einem Bettlaken überzogen ist, sondern der Gefangene muss dann unmittelbar selbst auf der Gummimattatze schlafen, und eine Edelstahlschüssel, die gleichzeitig als Waschbecken und Toilette dient. Und dann gibt es zur Fensterfront hin eine vollständig mit Lochgitter versehene Wand, sodass das Fenster auch nicht erreicht und nicht durch den Gefangenen geöffnet werden kann.

Im Rahmen dieser besonderen Sicherung war auch angeordnet worden, dass nachts in Abständen von höchstens 15 Minuten eine Beobachtung erfolgen soll. Und es wurden dann natürlich - das leuchtet auch ein - dem Gefangenen alle gefährlichen oder gefährdenden Gegenstände abgenommen. In der Zeit vom 18. bis 25. Februar hat der Psychologe fünf weitere Gespräche mit dem Gefangenen geführt. Und im Rahmen dieser Gespräche zeigte

sich der Gefangene zunehmend gesprächsbereit. Es entstand also eine Gesprächssituation. Und es wurde dann auch eingehend über die Situation des Gefangenen gesprochen zwischen dem Psychologen und dem Gefangenen. In der Zeit fand dann auch ein Gespräch mit einem Psychiater statt, also insgesamt sechs Gespräche mit dem Psychologen auf Hahnöfersand, ein Gespräch mit dem Psychiater. Von den sechs Gesprächen war das erste das Gespräch, was faktisch nicht stattfand und auf Basis dessen diese besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden.

Im Ergebnis dieser insgesamt sechs Gespräche und dieser sich entwickelnden Gesprächssituation kam der Psychologe zu seinem ersten ausdrücklichen Befund im Hinblick auf die Frage, ob eine Suizidgefahr vorliegt oder nicht. Und er kam im Ergebnis zu dem Befund, dass er eine Suizidgefahr nicht sieht. Das war der erste ausdrückliche Befund zu der Frage „Suizidgefahr gegeben?“ ja oder nein. Am 25. Februar wurde der Gefangene dann in das Untersuchungshaftkrankenhaus verlegt. Das hatte den Grund, dass die Sorge bestand, dass der fortgesetzte Hungerstreik zu schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könnte und dass es dafür erforderlich ist, eine enge medizinische Beobachtung durchzuführen und eine enge medizinische Betreuung zu gewährleisten.

Im Zentralkrankenhaus war er dann untergebracht auf einer normalen Krankenstation. Es gibt auch in der Untersuchungshaftanstalt einen besonders gesicherten Haftraum. Dieser besonders gesicherte Haftraum befindet sich jedoch nicht im Haftkrankenhaus. Ein Patient, der in einen besonders gesicherten Haftraum verlegt werden muss, wird außerhalb des Haftkrankenhauses dann ärztlich betreut. So ist hier nicht verfahren worden, sondern er war auf einem normalen Krankenzimmer im Zentralkrankenhaus und hatte dort eine intensive Betreuung. Es gab dort sehr häufige Kontakte mit insgesamt fünf Personen. Es gab mehrere Kontakte jeden Tag mit zwei Pflegern, die auf der Station Dienst taten. Es gab tägliche Kontakte mit einem Arzt. Es gab von montags bis freitags tägliche Kontakte mit einer Ausländerberaterin, die die russische Sprache fließend beherrscht, die früher, bevor sie für den Strafvollzug gearbeitet hatte, auch als Simultandolmetscherin gearbeitet hatte für die russische Sprache. Und es gab genauso häufig Kontakte mit der Abteilungsleiterin, der Vollzugsabteilungsleiterin, die für diese Station zuständig war.

Man muss dazu sagen, all diese Kräfte, die hier tätig waren, waren ausgesprochen erfahrene Kräfte. Niemand war von denen ein Neuling. Und alle sind vertraut mit der Situation, die es insbesondere in der Untersuchungshaftanstalt gibt, wo natürlich auch durch Inhaftierung und durch den Schock der Inhaftierung häufig Krisensituationen eintreten und die Frage Suizidgefahr mit im Raum steht. Die Abteilungsleiterin hat in der Zeit auch noch mal ausdrücklich den Rat der Anstaltspsychologin eingeholt, die den Eindruck bestätigte, den alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralkrankenhaus hatten, dass eine Suizidgefahr nicht vorliegt. Auch in der nachträglichen Auswertung sehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Hinweise auf Suizidalität, die sie übersehen hätten, weder akute Hinweise noch latente Hinweise auf Basis der Erfahrung und der Sachkompetenz, die es in der Untersuchungshaftanstalt gezielt für diese Frage gibt, weil Suizidalität ein Thema auch in der Untersuchungshaftanstalt ist.

Im Vordergrund der Bemühungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stand die menschliche Ansprache. Sie wollten den Gefangenen vom Hungerstreik abbringen. Das war das Ziel, und natürlich die medizinische Beobachtung und medizinische Begleitung, um die gesundheitlichen, möglichen gesundheitlichen Folgen des Hungerstreiks dann auch angemessen beantworten zu können. Die Beobachtung des Gefangenen war wirklich auf die medizinischen Belange ausgerichtet. In dem Zusammenhang ist auch die Videoübertragung aus dem Krankenzimmer heraus einzuordnen. Die diente lediglich dazu, die erforderliche medizinische Beobachtung durch die Mitarbeiter sicherzustellen. Am 4. März hat dann der Gefangene sei-

nen Hungerstreik beendet, nachdem er bereits in den Tagen zuvor angefangen hatte, wieder Milch zu trinken. Über den gesamten Zeitraum hat er Flüssigkeit zu sich genommen, schon seit Beginn des Hungerstreiks. Am 4. März hat er dann auch wieder feste Nahrung zu sich genommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlten sich auch gerade durch dieses Ereignis bestätigt in ihrem Eindruck, den sie über den gesamten Zeitraum hatten, dass eine Suizidgefahr nicht anzunehmen ist und dass sie auch mit ihren Behandlungsmethoden auf dem richtigen Wege sind, um diesen Mann zu stabilisieren und von dem Hungerstreik abzulassen, wodurch er sich ja auch selbst sehr großen Schaden zufügen kann.

Am 7. März schließlich ist, wie Ihnen bekannt, der Gefangene verstorben. Er hat sich selber das Leben genommen. Gegen 13:00 Uhr am 7. März wurde er zum letzten Mal persönlich von den Pflegern gesprochen. Gegen 15:50 Uhr erfolgte die letzte Beobachtung über den Monitor. Und um 16:15 Uhr schließlich öffnete einer der Pfleger den Haftraum und sah, dass der Gefangene sich hinter der Gardine am Fenstergitter erhängt hatte. Die betroffenen Mitarbeiter, gerade diejenigen, die sich so intensiv um den Gefangenen gekümmert haben, waren sehr schwer erschüttert mit nach wie vor anhaltenden Folgen, weil sie sehr fest überzeugt waren, dass sie auf dem richtigen Weg sind. Sie konnten sich nicht vorstellen, dass das Thema Suizid bei dem Gefangenen eine Rolle spielt, und sind sehr schwer erschüttert darüber, dass ihre Bemühungen eben nicht diesen Erfolg hatten, sondern tatsächlich in dieser Weise fehlgeschlagen sind. Das ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ausgesprochen schwere Situation, gerade weil sie auch ein sehr intensives Verhältnis zu diesem Gefangenen entwickelt haben, intensive Gesprächskontakte, und sich auch bei vielen, also bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine ausgesprochene Sympathie für diesen Gefangenen entwickelt hatte. Das wäre aus meiner Sicht die Schilderung der Abläufe in den wesentlichen Punkten. Und ich denke, jetzt ist es sinnvoll, dass Sie mit Nachfragen ergänzen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Steffen. Ich möchte, bevor ich die Fragerunde eröffne, noch mal kurz erwähnen, dass auch die Mitglieder des Innenausschusses von dieser Sitzung benachrichtigt worden sind. Aber es hat sich sicher auch rumgesprochen. Ich sehe auch Abgeordnete anderer Ausschüsse. Herzlich willkommen. Jetzt bitte ich um Wortmeldungen, um die Befragung durchzuführen. Herr Dr. Dressel.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ich würde zu Anfang noch mal den Part der Innenbehörde, der Ausländerbehörde noch mal ansprechen wollen, und zwar betrifft das noch mal die Frage, warum er genau in Abschiebehaft gekommen ist. Sie haben vorhin ausgeführt, es hätte dem ein Antrag der Ausländerbehörde zugrunde gelegen. Können Sie uns zu dem Antrag noch mal was ausführen? Hat das Amtsgericht vollständig antragsgemäß entschieden? Für uns ist natürlich noch mal diese Formulierung interessant, die ja auch in der Kleinen Anfrage in der Beantwortung drinsteht: Mildere Mittel als die Anordnung der Abschiebungshaft erscheinen nicht geeignet, um die Ausreise und Abschiebung zu überwachen. Wenn man sich ein bisschen umguckt in der Rechtsprechung auch zur Frage Abschiebehaft - denn zu dem Zeitpunkt musste man ja davon ausgehen, dass es sich um einen Minderjährigen handelt, von dieser Tatsache sind Sie und ihre zuständigen Stellen ja auch ausgegangen -, sind die Anforderungen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, einen Minderjährigen in Abschiebungshaft zu nehmen, höhere. Und wenn man sich anguckt, gibt es immer Formulierungen wie: Alternative, mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft könnten die Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkung des Aufenthaltsortes und so weiter sein. Ich würde Sie jetzt bitten, vonseiten der Innenbehörde hier darzustellen, welche mildernden Mittel hier in diesem konkreten Fall erwogen worden sind, welche vorgetragen

worden sind. Oder hat das keinerlei Rolle gespielt?

Vorsitzender: Bitte, Herr Senator Ahlhaus.

Senator Ahlhaus: Danke, Herr Vorsitzender. Zunächst lege ich natürlich Wert auf die Feststellung, dass diese Formulierung, die Sie eben zitiert haben, ja ein Zitat aus dem Beschluss des Amtsgerichtes gewesen ist, und ich nicht die Absicht habe, Beschlüsse von Gerichten hier im Ausschuss zu kommentieren. Was natürlich den Antrag angeht, den die Innenbehörde formuliert hat, und sage ich mal, Ihre Frage, ob es sozusagen antragsgemäß entschieden worden ist, dazu würde ich gerne Herrn Bornhöft das Wort geben.

Vorsitzender: Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, Herr Dr. Dressel, es ist in der Tat richtig. Die Ausländerbehörde hat, dafür ist sie ja nach dem Gesetz insoweit auch zuständig, den Antrag auf Abschiebungshaft allerdings hier in der besonderen Form der sogenannten Zurückschiebungshaft gestellt. Natürlich prüft die Ausländerbehörde, ebenso wie es übrigens auch das Gericht ja tun muss von Gesetzes wegen, ob ein solcher Antrag dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Natürlich gibt es jedenfalls theoretisch auch die Möglichkeit, Haft nicht zu beantragen. Allerdings war die Sachlage ja wie folgt: Es war zu dem Zeitpunkt bereits bekannt, dass der Betroffene in zwei anderen Ländern, die zum Dublin-Abkommen gehören, auch schon Asylverfahren eingeleitet hatte, nämlich in Polen und in der Schweiz, und zwar auch unter anderen Daten in diesen Ländern, als er sie hier angegeben hatte. Er konnte keinen Pass vorlegen und konnte sich auch in sonstiger Weise nicht zu seiner Identität ausweisen. Und es hat sich ja auch herausgestellt, dass er unter mehreren Identitäten in mehreren Ländern, die zum Dubliner Abkommen gehören, gemeldet hatte bei den Behörden. Und es sprach ehrlich gesagt angesichts dieses Sachverhalts, illegale Einreise, ausweislos, ein Asylverfahren in anderen Ländern, überhaupt nichts dafür, dass er freiwillig einer behördlichen Auflage, nach Polen zurückzureisen, folgen würde. Das kann ich zu der Frage der Verhältnismäßigkeit sagen. Ich will allerdings Ihnen gerne einräumen, dass man natürlich, wie immer bei solchen Fällen, so einen Sachverhalt auch anders rechtlich beurteilen kann. Das ist so. Aber er ist so beurteilt worden von der Ausländerbehörde, wie ich es eben skizziert habe, und ganz offenkundig auch vom Gericht.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel hat eine Nachfrage.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Und zwar deshalb, weil wir uns natürlich auch in der Vorbereitung auch mit der obergerichtlichen Rechtsprechung, was Minderjährige angeht..., wie gesagt, wir müssen zunächst mal davon ausgehen, ex ante die Betrachtung minderjährig, dass Sie schon verpflichtet sind, auch in Ihren Anträgen, die Sie dann stellen, sozusagen diese mildernden Mittel tatsächlich auch richtig zu prüfen. Und nur die Formulierung „es sprach nichts dafür“ ist genau eine solche Prüfung eben nicht, sondern Sie müssen darlegen, dass Sie mildernde Mittel tatsächlich geprüft haben, andere Unterbringungsmöglichkeiten. Deshalb ist noch mal die Frage: Ist in diesem Fall konkret auch eine andere Form der Unterbringung von Ihnen geprüft worden, ja oder nein?

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Ahlhaus: Zunächst mal, Herr Abgeordneter, möchte ich feststellen, dass Sie mit dieser Frage gerade die Forderung aufstellen, dass die Ausländerbehörde auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung offensichtlich einen strengeren Maßstab anlegen soll als das Gericht selbst. Und das finde ich eine etwas seltsame Betrachtung. Denn allein die Tatsache, dass das Amtsgericht genau dieser Position so gefolgt ist, kann ja nicht den Schluss zulassen, dass man sagt, ja, hätte sozusagen die Ausländerbehörde anders ermittelt und andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen, dann wäre das arme Gericht diesem bösen Antrag der Innenbehörde nicht gefolgt. Also das lese ich so ein bisschen aus Ihrer Frage heraus, und dem möchte ich mich entschieden verwahren. Im Übrigen könnte Herr Bornhöft noch die Anschlussfrage beantworten.

Vorsitzender: Ja bitte, Herr Bornhöft.

Senatsdirektor Bornhöft: Herr Dr. Dressel, nach meinem Verständnis habe ich eigentlich schon alles aufgeführt, was Sie mit Ihrer Frage ermitteln wollten. Sonst widersprechen Sie mir bitte notfalls. Also die Mitarbeiter der Ausländerbehörde, denen im Wege des polizeilichen Zugriffs und Vorführung jemand überstellt wird - überstellt ist bitte eine Sprache der Polizei -, für die ausländerrechtliche Bearbeitung ist ja nicht die Polizei, sondern die Ausländerbehörde zuständig - sind natürlich durchaus in Kenntnis dessen, dass es auch die Möglichkeit gibt, keine Abschiebehaft zu beantragen. Das ist klar. Das sagt bereits der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Und wenn Sie sich mal die Vorschriften 57, 62 Aufenthaltsgesetz ansehen, die für Zurückschiebungs- beziehungsweise Abschiebehaft gelten, dann ist es natürlich auch so, dass dort keine Pflicht der Ausländerbehörde statuiert ist, in solchen Fällen Abschiebehaft zu beantragen. Aber die Kriterien für eine Abschiebehaft, die lagen vor. Ich habe versucht, sie zu nennen. Hätte der Betroffene bereits in Hamburg einen festen Wohnsitz gehabt, hätte er Personen gehabt, die er hätte benennen können als Vertrauensperson oder Ähnliches, das hat er alles nicht. Er hat auch vor dem Amtsgericht keinerlei Ausführungen gemacht, warum er in Deutschland bleiben möchte. Er hat auch keinerlei Ausführungen zu seiner tatsächlichen Identität gemacht. Ich halte es zumindest rechtlich für vertretbar, wenn auch, wie ich schon eben ausgeführt habe, nicht für absolut zwingend, in einem solchen Fall zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften die entsprechende Haft zu beantragen.

Vorsitzender: Noch eine Nachfrage. Danach müssen wir dann die anderen Fragesteller drannehmen. Bitte.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ich entnehme diesen Worten, dass sozusagen die Prüfung von Alternativen, also ich habe sie ja noch mal genannt, ich kann auch gerne noch mal die Fundstelle sagen, wo es in der obergerichtlichen Rechtsprechung statuiert ist, welche mildernden Mittel in solchen Fällen in Betracht kommen. Diese Prüfung ist bei Ihnen in diesem Fall unterblieben. Sie haben Annahmen getroffen, aber diese Prüfung nicht durchgeführt. Und deshalb wäre sozusagen noch mal, um das zu verifizieren, würde ich Sie bitten, dass Sie den Antrag, den Sie bei Gericht gestellt haben, nebst der entsprechenden Begründung dem Protokoll beifügen, dass wir uns selber noch mal ein Bild davon machen können, wie Ihre Prü-

fung der Alternativen, die, wie gesagt OLG Köln, ich könnte noch andere Beispiele nennen, die in der obergerichtlichen Rechtsprechung bearbeitet sind, wo Anforderungen bei Minderjährigen benannt worden sind, die ist offensichtlich unterblieben. Das ist jedenfalls das, was ich aus Ihren Worten entnehmen muss.

Vorsitzender: Ist das möglich? Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Herr Dr. Dressel, mag ja auch an mir liegen, aber ich weiß jetzt nicht so richtig, wie Sie sich in der Situation, in der sich Mitarbeiter der Ausländerbehörde vor einem Haftrichter befinden, eine Prüfung vorstellen. Es ist

(Abg. Dr. Andreas Dressel: Die muss vorher stattfinden.)

Ja, das ist doch klar. Aber Entschuldigung, dass ich das so deutlich sage, das ist natürlich geschehen. Unsere Mitarbeiter haben die Sachlage, wie ich für Sie versucht habe darzustellen - aus meiner Sicht richtig dargestellt -, haben diese Sachlage gewürdigt und sind auch im Vergleich zu anderen Fällen, in denen die Sachlage anders ist, in denen zum Beispiel keine Treffer im Dubliner System drin sind, in denen zum Beispiel jemand auch glaubhaft zum Beispiel mit irgendwelchen Urkunden, Personalausweis oder Ähnliches die tatsächliche Identität belegt, auch im Vergleich zu solchen Fällen in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind sie zu dem Entschluss gekommen, hier Haft zu beantragen, dass das das richtige Mittel in diesem Falle war. Sie haben es sicherlich nicht so gemeint, aber ich habe Sie eben so verstanden, dass eine mehrtägige Prüfung von Alternativen in dem Moment stattfinden soll. Die Prüfung findet selbstverständlich statt, bevor ein Antrag gestellt wird.

Vorsitzender: Die Frage war gestellt. In der Zwischenzeit, während Sie Fragen beantworten, können Sie ja noch mal überlegen, ob Sie der Bitte des Abgeordneten Dressel entsprechen wollen, diesen Antrag und die Entscheidung des Gerichts zu **Protokoll** zu geben. Wird gemacht. Dankeschön. So, dann würde ich eben die Liste der Fragesteller mal eben verkünden. Es haben sich gemeldet Frau Schneider, Herr Müller, Frau Schiedek, Frau Möller, Herr Yildiz und Herr Voet van Vormizeele. In dieser Reihenfolge würde ich jetzt die Fragesteller aufrufen. Frau Schneider, Sie haben das Wort.

Abg. Christiane Schneider: Das ist jetzt ein bisschen das Problem, ich hätte jetzt hinten angefangen, und es ist vielleicht zu vermeiden, dass wir alles Mögliche durcheinander fragen. Ich frage aber trotzdem mal, fange ich mal vorne an. Also erstens möchte ich jetzt für mich festhalten ganz eindeutig, dass die Ausländerbehörde eine Alternative gehabt hätte und diese Alternative nicht ergriffen hat, obwohl sie von der Annahme ausging, dass der junge Mann, für den Sie Abschiebehaft beantragt haben, erst 17 Jahre war. Das muss man einfach mal festhalten. Sie haben ja insofern gesagt, Sie hätten eine Konsequenz daraus gezogen, Herr Senator, dass Sie Minderjährige nicht mehr in Abschiebehaft nehmen. Da wird mein Kollege Yildiz sicher noch einiges zu sagen. Das ist aber das Erste, was man festhalten muss: Sie haben die Alternative nicht wirklich in Erwägung gezogen. Sie können uns hier nicht sagen, warum Sie die verworfen haben. Und Sie haben in dem Glauben, Sie haben einen 17-Jährigen vor sich, haben Sie ihn in Abschiebehaft gesteckt.

Meine erste Frage ist, Herr Senator Steffen: Sie haben gesagt, der Psychologe, also von Hahnöfersand, hat beim ersten Gespräch, weil der junge Mann nicht reagiert hat, also gar nichts geäußert hat, hat er nicht ausgeschlossen, dass er eventuell suizidgefährdet ist. Nicht verstanden habe ich, wie die weiteren Gespräche verlaufen sind, dass er zu der Annahme gekommen ist, obwohl der ja dann inzwischen im Hungerstreik war, was eine erheblich drastische Maßnahme ist, also eigentlich ja das letzte Mittel, was ein Mensch zur Verfügung hat, und was auch ganz deutlich gemacht hat, in welcher verzweifelten Situation er gewesen ist, konfrontiert mit der Zurückschiebung. Nicht begriffen habe ich, wie sich die Gespräche entwickelt haben, sodass der Psychologe am Ende sagt, es liegt keine Suizidgefahr vor. Also wie haben die sich entwickelt? Wieso hat der seine Auffassung sozusagen revidiert oder einen Befund erstellt?

In dem Zusammenhang habe ich noch eine Frage, die sich eigentlich auf alle Gespräche und die gesamte medizinische Betreuung bezieht: In welcher Sprache haben die Psychologen und der Psychiater mit dem jungen Georgier gesprochen?

Vorsitzender: Die Frage geht an Herrn Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Ja, vielen Dank für die Frage. Die Gespräche mit dem Psychologen und dem Psychiater auf Hahnöfersand haben auf Englisch stattgefunden. Wir haben uns dabei auch noch mal vergewissert, ob denn das Englisch ausgereicht hatte, um die Gespräche in der Weise zu führen. Dazu haben wir die ausdrückliche Auskunft bekommen, dass eine Verständigung in englischer Sprache gut möglich war. Der Gefangene konnte sich gut verständlich machen und verstand auch seinen Gesprächspartner. Wenn er etwas auf Anhieb nicht verstand, hat er nachgefragt. Und er hat dabei, hat sogar auf die Nachfrage des Psychologen, ob er noch etwas braucht zu seiner Ablenkung, hat er ausdrücklich um ein englischsprachiges Buch gebeten. Wir haben uns das auch gefragt, als die erste Auskunft war, er sprach einfaches Englisch und gutes Russisch, ob das denn ausreichte. Und das war eben die Auskunft auf diese Nachfrage. Zu Ihrer ersten Frage: Es ist so, dass er sich ja insgesamt im Rahmen dieser gesamten Zeit insgesamt ruhig, orientiert und ausgeglichen verhalten hat auf Hahnöfersand gegenüber dem Psychologen, aber auch gegenüber den anderen Bediensteten.

Es gab außer dem Hungerstreik keine Verhaltensauffälligkeiten, die auf Suizidalität hingewiesen hätten. Er konnte in den Gesprächen mit dem Psychologen vermitteln, dass er seine Abschiebung mit dem Hungerstreik verhindern wollte, er aber sein Verhalten und die Konsequenzen genau im Blick habe. Das sind natürlich wichtige Hinweise, wichtige Fragen für den Psychologen: Ist es darauf gerichtet, eine bestimmte Handlung zu erreichen, Druckmittel Hungerstreik? Oder steht im Vordergrund die Frage Verzweiflungstat, die dann natürlich auch in Richtung Selbsttötungsgefahr gehen würde? Daneben hat es auch ausdrückliche Gespräche, ausdrückliche Nachfragen des Psychologen gegeben, ob er solche Selbsttötungsabsichten hegt. Natürlich wird ein Psychologe solche Antworten nicht immer wörtlich nehmen, also auch ein Nein nicht unbedingt immer als ein Nein werten. Aber das ist ja gerade auch dann die Fachkompetenz des Psychologen, einschätzen zu können, wie solche Antworten in dieser Situation zu werten sind. Insgesamt muss man sagen, der Psychologe ist mir auch bekannt aus einer Reihe von Berichten über besondere Vorkommnisse, also Krisensituationen in der Haftanstalt Hahnöfersand, das ist ein sehr erfahrener und auch sehr kompetenter Psychologe, der es bei einer Reihe von Krisensituationen sehr erfolgreich verstanden hat, sie zu entschärfen durch Gespräche mit den Gefangenen. Deswegen habe ich an dessen Fachkompetenz grundsätzlich überhaupt gar keinen Zweifel und deswegen glau-

be ich auch, dass er das einschätzen kann, die Frage, ob eine Suizidabsicht hervortritt im Rahmen von Gesprächen oder nicht.

Das waren insgesamt sechs Gespräche. Das erste, was nicht so richtig stattgefunden hat, fünf weitere Gespräche. Das ist natürlich auch eine wichtige Grundlage, das nicht nur auf Basis einer einmaligen Begutachtung, man redet mal eine halbe Stunde, sondern auf der Basis einer Reihe von Gesprächen, sodass sich tatsächlich auch im Laufe der Zeit ein gewisses Bild zeigen kann, wie der Mensch einzuschätzen ist und wie er insgesamt verhält. Das war eben möglich. Und daneben gab es eben die Begutachtung durch den Psychiater, der dann selber auch noch mal aus psychiatrischer Sicht, der ist auch gleichzeitig auch noch Psychologe, und hat dann auch noch mal aus psychiatrischer Sicht die Untersuchung vorgenommen und hat auch keine Hinweise auf eine Neigung zu Suizid feststellen können.

Vorsitzender: Schönen Dank. Ich habe gesehen, dass Sie sich noch mal gemeldet haben. Ich habe Sie jetzt hinten draufgestellt Ich möchte gern den übrigen Fragestellern Gelegenheit geben, jetzt dranzukommen. Sie sind ja dann später dran. Herr Müller bitte.

Abg. Farid Müller: Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe auch zu diesem Bereich gleich eine Frage, das passt insofern ganz gut. Wir haben ja jetzt von Ihnen gehört, am 25. Februar ist tatsächlich festgestellt worden, es besteht keinerlei Suizidgefahr mehr. Und das war gleichzeitig der Tag, an dem sozusagen die Überstellung in das Zentralkrankenhaus erfolgte, ja aber aufgrund des Hungerstreiks und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken. Meine Frage geht noch mal dahingehend: In dem Krankenhaus sind aber dann ja doch besondere Maßnahmen erfolgt. Könnten Sie vielleicht dazu noch mal was sagen? Haben die was mit dem Hungerstreik zu tun gehabt oder ist das einfach noch mal eine besondere Maßnahme gewesen, um diesen Häftling zu beobachten und zu sehen, dass hier nichts passiert?

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Die Aufgabe der Mitarbeiter im Zentralkrankenhaus war es ja, die medizinische Beobachtung sicherzustellen. Es liegt auf der Hand, dass bei jemandem, der über Tage Hungerstreik, im Hungerstreik war, die Gefahr besteht, dass der einen Kreislaufzusammenbruch kriegt oder andere, andere, in andere medizinische Notlagen gerät. Und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralkrankenhaus müssen natürlich sicherstellen, dass sie häufig genug nachsehen, um dann auch rechtzeitig eingreifen zu können. Es gibt dafür keine festen Rhythmen, es gibt keine festen Vorgaben. Das hängt jeweils von der gesundheitlichen Situation ab. Das war sicherlich anders am Anfang der Inhaftierung, wo er seinen Hungerstreik schon über mehrere Tage durchgeführt hat und fortgesetzt hatte, und hat sich etwas relativiert in der Zeit ab dem 4. März, wo er dann ja wieder feste Nahrung zu sich genommen hat. Die Videobeobachtung, die in dieses Krankenzimmer geschaltet war, die diente lediglich der Erleichterung, dass die Pfleger nicht ständig hinlaufen müssen, um zu gucken „alles klar“, sondern tatsächlich das eben etwas zu erleichtern, damit sie dann auch von ihrer Station aus, das von der Stationszentrale aus dann jeweils sich vergewissern, dass kein akuter medizinischer Notfall vorliegt. Hier stand aber wirklich ganz im Vordergrund die Frage der medizinischen Gründe, also die Kontrolle, ob gesundheitliche Probleme auftreten und entsprechend medizinisch reagiert werden muss.

Vorsitzender: Dankeschön. Frau Schiedek bitte.

Abg. Jana Schiedek: Vielen Dank. Ja, da knüpfe ich doch direkt dran. Das klingt jetzt ein bisschen so, als wenn die, auch wenn es sich stabilisiert haben sollte, aber die zuerst ja bestehende Suizidgefahr oder Einschätzung der Suizidgefahr ab dem Zeitpunkt Zentralkrankenhaus gar keine Rolle mehr spielte. Gab es im Zentralkrankenhaus auch eine psychologische Betreuung unter dem Aspekt? Und dann fragt man sich ja schon, auch wenn sich David M. stabilisiert hatte nach Angaben eines erfahrenen Psychologen: Wie läuft dann die Abstimmung untereinander? Was wurde aus Hahnöfersand von dem Psychologen dann an das Zentralkrankenhaus weitergegeben? Weil das so gar nicht durchklingt, dass das, auch wenn Hungerstreik der Anlass der medizinischen Betreuung war, dass das zumindest im Hinterkopf irgendwie noch mitschwingt, dass es ursprünglich mal eine solche Gefahr gab und man das ja durchgängig eigentlich auch im Zentralkrankenhaus überwachen müsste, ob das wieder auftaucht, ob das wieder auffällig wird. Also da würde ich gerne mal hören, wie - die Übergabe klingt jetzt auch schrecklich - aber wie die Zusammenarbeit zwischen Hahnöfersand im Rahmen der Überstellung in die Untersuchungshaft im Informationsaustausch lief und wie die psychologische Betreuung im Zentralkrankenhaus sichergestellt war, dass zumindest da das weiter berücksichtigt wurde, weil der Hungerstreik sicherlich unabhängig von den gesundheitlichen Folgen ja ursprünglich auch mal mit als Anlass für die Suizidgefahr gesehen wurde. Dann würde ich gerne wissen, ob diese Erkenntnisse, die Sie jetzt schildern, schon das Ergebnis der ja sonst immer üblichen Suizidkonferenz im Anschluss sind, also ob die schon stattgefunden und das die Einschätzungen nach dieser Konferenz sind. Ja, hatte ich das eben richtig verstanden? Sie hatten ja gesagt, es gab sechs Gespräche mit dem Psychologen und eins mit dem Psychiater. Und der hatte dann diesen ausdrücklichen Befund des Psychologen auch noch mal schriftlich oder wie auch immer dann ausdrücklich unterstützt. Und gehen solche Akten dann mit ans Zentralkrankenhaus oder wie sieht das aus?

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen bitte.

Senator Dr. Steffen: Zunächst muss ich Sie korrigieren. Es gab zu keinem Zeitpunkt die Feststellung, dass eine Suizidgefahr besteht. Insoweit wäre es auch nicht möglich gewesen, eine solche Information zu übermitteln. Es gab zu keinem Zeitpunkt die Wahrnehmung von Mitarbeitern einer der Haftanstalten, „Hier liegt eine Suizidgefahr vor“. Es gab eine Situation, wo der Psychologe gesagt hat, der redet nicht mit mir. Ich kann gar nichts sagen. Ich habe keine Ahnung. Also mache ich vorsorglich, ordne ich vorsorglich besondere Sicherungsmaßnahmen an. Finde ich sehr vernünftig, so gehandelt zu haben. Aber es gab zu keinem Zeitpunkt die Einschätzung irgendeines Mitarbeiters, dass eine Suizidgefahr gegeben war. Die Informationen wurden übermittelt seitens der JVA Hahnöfersand an das Zentralkrankenhaus in der Untersuchungshaftanstalt.

(Abg. Jana Schiedek: Welche Informationen?)

Die Informationen über die Einschätzung des Psychologen wurden übermittelt. Der hat ihn ja...

(Abg. Jana Schiedek)

(Abg. Antje Möller: Die Ergebnisse der Gespräche.)

Die Ergebnisse der Gespräche wurden übermittelt, das wurde übermittelt. Und Sie hatten dann ja noch die Frage gestellt nach der Suizidkonferenz. Das würde Herr Kamp beantworten.

(Abg. Jana Schiedek: Und nach dem Psychiater.)

Vorsitzender: Herr Kamp bitte.

LRD Kamp: Also es hat noch keine abschließende Suizidkonferenz stattgefunden. Es gab eine erste Zusammenkunft, der an der Bearbeitung dieser Situation beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UHA.

Vorsitzender: Können Sie etwas mehr ins Mikrofon sprechen? Das ist sonst schwer verständlich.

LRD Kamp: Pardon, gut. Ich wiederhole das noch mal. Es hat, in einer ersten Sitzung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UHA sich zusammengesetzt, haben gesichtet, was sie dazu beitragen können. Die eigentliche Suizidkonferenz findet anstaltsübergreifend statt mit Fachkräften anderer Anstalten unter Anleitung des zuständigen Referenten des Strafvollzugsamtes. Diese Konferenz hat noch nicht stattgefunden.

Vorsitzender: Ausnahmsweise Nachfrage.

Abg. Jana Schiedek: Abschließend beantwortet ist es auch noch nicht. Auch die entsprechenden Mitarbeiter von Hahnöfersand, die sind ebenfalls inbegriffen?

(LRD Kamp: Ja.)

Und der Psychiater – entweder ich hatte es eben nicht gehört, es gab doch die sechs Gespräche mit dem Psychologen und eins mit dem Psychiater –, ob der das ausdrücklich dann noch mal bestätigt hatte?

Senator Dr. Steffen: Was bestätigt?

Abg. Jana Schiedek: Den Befund des Psychologen, wo Sie das so speziell auseinander hielten.

Senator Dr. Steffen: Herr Kamp kann das genauer erläutern.

LRD Kamp: Also der Psychiater ist, wenn man das so beschreiben kann, sogar über die „Diagnose“ des Psychologen hinausgegangen. Der Psychiater hat bereits am 18. Februar, also praktisch am zweiten Tag des Hungerstreiks definitiv festgestellt, und er hat uns das noch mal schriftlich bestätigt, dass es aus seiner Sicht keine Anzeichen für eine Suizidalität gegeben hat, schon zu diesem Zeitpunkt. Unser eigener Mitarbeiter war da etwas vorsichtiger.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Kamp. So aus Gründen der Gleichbehandlung und um dem Vorwurf der Befangenheit entgegenzutreten, lasse ich jetzt keine Zusatzfragen mehr zu. Frau Möller, Sie sind die nächste. Bitte.

Abg. Antje Möller: Also, interessant ist das schon, dass es zum zweiten Mal nach SPD-Beitrag der Fall ist. Aber ich weiß, man darf die Worte eines Vorsitzenden...

Vorsitzender: Soll nicht wieder vorkommen, kommt nicht wieder vor. Bitte um Entschuldigung. Frau Möller, Sie haben das Wort.

Abg. Antje Möller: Danke. Ich möchte noch mal an den Zeitpunkt zurückkommen, an dem der junge Mann festgenommen wurde oder durch die Polizei überprüft wurde. In einer der Kleinen Anfragen wird beschrieben, dass er sich in Begleitung von zwei anderen Personen befunden hat. Und die drei Männer haben also hier, ich zitiere mal diesen Satz: „Die drei Männer hätten in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen.“ Ich würde gerne wissen, ob in irgendeiner Situation David M. tatsächlich einen Asylantrag gestellt hat. Dass das sozusagen wegen des Dublin-II-Abkommens möglicherweise schwierig ist, das weiß ich schon, aber ob er das artikuliert hat, das würde ich gerne wissen.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Beschreibung, die Sie, Herr Senator Ahlhaus, gegeben haben, dass ihm einmal in georgischer Sprache eine rechtlich notwendige Information gegeben wurde. Die hat er unterschrieben und in russischer Sprache am nächsten Tag noch mal, die hat er nicht unterschrieben. Wir reden eigentlich hier die ganze Zeit darüber, dass er eben russisch spricht und auch englisch, aber eben auch russisch. Ich verstehe es einfach nicht. Gibt es Schlussfolgerungen, die man daraus ziehen kann? Oder heißt das, er hat das Georgische gar nicht verstanden, aber unterschrieben, und dann diese russische Information ignoriert. Vielleicht gibt es auch keine Erklärung dafür. Aber vielleicht kann man was dazu sagen.

Der dritte Teil der Frage bezieht sich auch noch mal auf die Möglichkeit für Herrn M., zwischen der Überprüfung durch die Polizei und der Festnahme und der Unterbringung in der Untersuchungshaft und dem nächsten Tag, an dem er dem Amtsrichter vorgeführt wurde, tatsächlich die Möglichkeiten, die er hatte, um Kontakt aufzunehmen, zum Beispiel zu einem Rechtsanwalt oder zu jemand anders, den er möglicherweise hier in Hamburg kannte oder mit dem er Kontakt aufnehmen wollte, und sei es mit dem Konsulat oder Ähnlichem. Wann hätte das stattfinden können? Ich habe es so verstanden, dass er das nicht geäußert hat, wobei hier in der einen Anfrage geantwortet wird, man wüsste das nicht, ob er Kontakt zu einer diplomatischen Vertretung oder anderen Personen aufgenommen hat. Sicherlich nicht, ob das vor der Festnahme durch die Polizei erfolgt ist, aber ich frage jetzt einfach diesen

Zeitraum ab, in dem ihn entweder die Polizei oder die Ausländerbehörde „in Gewahrsam“ hatte.

Vorsitzender: Herr Senator Ahlhaus.

Senator Ahlhaus: Ich würde das Wort an Herrn Bornhöft geben.

Vorsitzender: Bitte, Herr Bornhöft.

Senatsdirektor Bornhöft: Dankeschön, Herr Vorsitzender. Zu der ersten Frage: Herr M. hat ein Asylverfahren in Deutschland einleiten wollen. Das ist so. Das wollten übrigens auch die beiden anderen Herren, die ihn begleitet haben. Von dem einen stellte sich allerdings heraus, dass er bereits ein Asylverfahren in Deutschland betrieb, allerdings nicht in Hamburg. Von dem Zweiten stellte sich ebenfalls heraus, dass er ein Asylverfahren bereits in Polen betrieben hatte. Also Herr M. war nicht der einzige, der bei der Polizei geäußert hat, er würde gern Asylantrag stellen. Die Polizei hat dann das getan, was in solchen Fällen üblich ist. Sie ist ja nicht Ausländerbehörde. Sie ist auch nicht Erstaufnahmeeinrichtung, sondern sie hat zunächst, da er ausweislos war, die Identität festgestellt. Und im Rahmen dieser Identitätsprüfung haben sich bereits ein oder zwei sogenannte Treffer, das ist bitte ein technischer Begriff, im Dublin-II-Verfahren ergeben, nämlich Treffer, dass er bereits in Polen und in der Schweiz ein Asylverfahren eingeleitet hatte. Und am nächsten Tag war es so, dass die Ausländerbehörde selbstverständlich ihm, auch das Gericht übrigens auch selbstverständlich, die Möglichkeit eingeräumt hat, einen Anwalt hinzuzuziehen, wenn er einen haben möchte, wenn er einen kennt oder wie auch immer. Er ist selbstverständlich auch gefragt worden, ob irgendwelche Personen, die der Ausländerbehörde nicht bekannt waren, zu seiner Unterstützung herbeizogen werden sollen, auch in der Haftverhandlung. Das ist von ihm alles verneint worden. Und ihm ist in der Haftverhandlung und auch schon davor, weil unsere Mitarbeiter auch nicht zwingend fließend russisch sprechen, selbstverständlich eine Dolmetscherin zur Seite gestellt worden. Er hat jedenfalls komplett die russische Sprache verstanden, wollte aber keine Ausführungen inhaltlicher Art machen. Habe ich damit alle Fragen beantwortet?

Abg. Antje Möller: Ja, danke.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Bornhöft. Herr Yildiz und ihm folgt dann Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Mehmet Yildiz: Erstens muss man eines feststellen: Wir haben ziemlich viele Anfragen von der SPD und von uns. Aus den Anfragen geht hervor, dass die Identität noch nicht festgestellt ist. Das muss man feststellen auf die Anfrage der SPD 19/5637. In der ersten Antwort heißt es: Die Identität des Verstorbenen steht nicht fest. Dann geht es noch weiter, den letzten Absatz: Es ist auch noch nicht sichergestellt, dass der Verstorbene georgischer Staatsangehöriger ist. Das geht auch hier hervor. Pressemeldungen zufolge hat ein Mitarbeiter der georgischen Botschaft zwischenzeitlich bestätigt, dass Herr M. 25 Jahre alt gewesen sei. In der Zeit, wo er festgenommen worden ist, hat er gesagt, dass er 17 ist. Normalerweise

müsste er auch als ein 17-Jähriger behandelt werden, auch seine Rechte, auch seine, oder die Möglichkeiten, die einem minderjährigen Jugendlichen zustehen, gewährleistet sein. Und die erste Frage folgt damit, ich möchte auch, dass die Fragen notiert werden, weil ich nicht weiß, wann ich noch mal drankomme, ich möchte einige Fragen schon stellen.

Erste Frage ist: Steht schon seine Identität fest? Ist das Alter jetzt festgestellt worden?

Dann zweite Frage: Wurde, nachdem er gesagt hat, dass er 17 ist, auch das Jugendamt, auch der zuständige Senator, oder das Jugendamt darüber unterrichtet? Wenn ja, wie?

Dann: Nach seiner Festnahme, als er in Haft saß, in der sich seine Gesundheit verschlechtert hat oder als er nicht mehr aß, Sie haben gesagt, dass er seitens des Psychologen oder auch Psychiaters betreut worden ist. Sie haben einmal gesagt, einer von Ihnen hat gesagt, es war ein und derselbe Psychiater, und einer Psychiater und Psychologe. Und Sie haben gesagt, ich hatte den Eindruck, dass ein auch auswärtiger Psychiater sich der Sache angenommen hat.

Dann drittens: Nachdem sich sein Zustand im Gefängnis verschlechtert hat, wurde das Jugendamt oder Herr Bornhöft oder der Innensenator oder Sie als Justizsenator, wurden Sie darüber unterrichtet? Und damit folgend: Sie haben gesagt, das geht auch von den Anfragen hervor, dass zwischen 11:30 Uhr und 15:30 Uhr das letzte Mal über Monitor kontrolliert worden ist. Und ich möchte wissen, was er da gemacht hat, ob das protokolliert worden ist, ob man ihn überhaupt sah über den Monitor oder nicht und ob er lebend war. Das ist die Frage. Und warum, ob es danach wieder Kontrollen gab oder ob es dazu auch Protokolle gab.

Ich habe noch einige Fragen oder wollen Sie erst mal beantworten?

Vorsitzender: Ja, ich habe den Eindruck, dass Herr Dr. Steffen als Erster gefragt ist.

Senator Dr. Steffen: Ja, auch wenn es die letzten Fragen sind, aber das können wir ja von hinten sozusagen beantworten. Also zur Aufklärung: Der Psychologe, der ihn sechsmal traf, ist Bediensteter der JVA Hahnöfersand, ist dort ständig tätig als Psychologe. Und der Psychiater, der hinzugezogen wurde, der kam von außen, der wird sozusagen belegmäßig tätig. Im Bedarfsfalle wird der geordert. Der hat aber auch gleichzeitig die Qualifikation als Psychologe. Das ist das, worauf ich vorhin hinweisen wollte. Der wurde natürlich in seiner Eigenschaft als Psychiater herangezogen, weil, ein Psychologe hat ihn bereits begutachtet.

Im Hinblick auf die Unterrichtung: Ich wurde über den Hungerstreik eine Woche vor der Selbsttötung unterrichtet, als der Gefangene bereits im Zentralkrankenhaus war. Und mir wurde dann auch fortlaufend berichtet, auch über die Beendigung des Hungerstreiks.

Und zu der Frage, ob wir was wissen, ob wir jetzt schon genau sagen könnten, was er zwischen 11:30 Uhr und 15:30 Uhr gemacht hat, würde ich Herrn Kamp bitten.

Vorsitzender: Herr Kamp bitte.

LRD Kamp: Ich fürchte, das werden wir zu **Protokoll** erklären müssen. Das kann ich aus dem Stegreif nicht dezidiert sagen. Es ist aber auf jeden Fall so: Um 15:50 Uhr, das war ja ein Teil Ihrer Frage, war er auf jeden Fall lebend. Ich kann Ihnen jetzt nur nicht konkret sagen, was protokolliert wurde, ob was protokolliert wurde und was über die Zeitspanne hinweg im Einzelnen wahrgenommen wurde. Das müssten wir zu **Protokoll** erklären.

Vorsitzender: Ein Teil der Fragen, Herr Yildiz, richtete sich an die Innenbehörde. Herr Senator Ahlhaus.

Senator Ahlhaus: Ich möchte vor allem zu der Frage Stellung nehmen: Identität, die Kleine Anfrage, die Sie zitiert haben. Da wird es eine Berichtigung der Antwort geben, weil zum Zeitpunkt der Antwort die Identität bereits feststand, aber von der Polizei nicht rechtzeitig an die Innenbehörde übermittelt wurde, sodass zu diesem Zeitpunkt dann in der Senatsantwort insoweit nicht korrekt geantwortet worden ist. Und wir werden diese Antwort korrigieren und dann entsprechend antworten, dass die Identität bekannt ist.

Vorsitzender: Dann hat als nächster Herr Voet van Vormizeele das Wort, ihm folgt dann Herr Dr. Dressel.

(Zwischenruf: Da waren noch mehr Fragen, Herr Vorsitzender.)

Senator Ahlhaus: Würden Sie da mir Stichworte noch mal geben? Ich würde vorschlagen, dass wir dann einzelne Fragen auch einzeln beantworten. Weil, wenn man zehn Fragen auf einmal hört, dann ist es ein bisschen schwierig.

Vorsitzender: Können Sie das jetzt aus dem Kopf machen, sonst rekapitulieren Sie das und ich nehme Sie drauf, und dann stelle ich Sie nachher noch mal

Senator Ahlhaus: Stichworte reichen.

Abg. Mehmet Yildiz: Stichwort Jugendamt, ob das Jugendamt unterrichtet worden ist.

Vorsitzender: Herr Bornhöft.

Senatsdirektor Bornhöft: Nein. Die Antwort ist Nein.

Senator Ahlhaus: Nein.

Vorsitzender: Gut, wenn jetzt aus Ihrer Sicht Fragen nicht beantwortet worden sind, komme ich, nehme ich Sie nachher noch mal dran. Herr Voet van Vormizeele, ihm folgt dann Herr Dr. Dressel.

Abg. Kai Voet van Vormizeele: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde ganz gerne noch mal auf die Frage der Entscheidung reflektieren, den jungen Mann jetzt in Rückführungshaft zu nehmen. Nun ist ja vorhin von dem Kollegen Dr. Dressel so ein bisschen der Eindruck

vermittelt worden, das wäre allein eine Entscheidung der Ausländerbehörde gewesen. Tatsächlich habe ich aber entnommen aus der ersten Darstellung, dass es hier ja auch einen Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Mitte gibt. Noch mal zur Klarstellung, um das noch mal ein bisschen zu verdeutlichen: Also es gab einen Beschluss des Amtsgerichtes. Gab es eine Verhandlung, also sprich, gab es eine Anhörung des Betroffenen? Gab es bei dieser Anhörung des Betroffenen die Möglichkeit, einen Dolmetscher zuzuziehen für den Betroffenen oder hat er die Anhörung verstanden? Gab es die Option für den Betroffenen, für Herrn M., Rechtsmittel einzulegen? Hat das Gericht in seinen Erörterungen, insbesondere in seinem Beschluss die Frage des mildesten Mittels in irgendeiner Form erwähnt? Hat das Gericht also selbst seine Erörterungen auf die Fragestellungen drauf abgestellt? Und, ja, das soll erst mal reichen.

Vorsitzender: Herr Senator Ahlhaus.

Senator Ahlhaus: Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, Herr van Vormizeele, es ist in der Tat so, dass, eigentlich selbstverständlich, aber ich erwähne es trotzdem, der Betroffene jedenfalls nicht der deutschen Sprache mächtig war, dass sowohl das Gespräch mit unseren Mitarbeitern vor der Haftverhandlung als auch während der Haftverhandlung mit Unterstützung eines russischsprachigen Dolmetschers, Dolmetscherin in diesem Falle, stattgefunden hat. Und das Gericht hat natürlich auch unter Zuhilfenahme der Dolmetscherin ihn befragt, welchen Aufenthaltszweck er hier habe oder haben möchte und warum er nach Deutschland gekommen ist und alle möglichen Fragen, die routinemäßig in solchen Zusammenhängen gestellt werden. Das Gericht hat ausgeführt und insoweit jedenfalls aus meiner Sicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch durchaus beachtet, dass der Betroffene mittellos ist und ohne festen Wohnsitz in Deutschland, und ist deswegen auch aufgrund der Tatsache, dass er Asylverfahren in anderen sogenannten sichereren Drittstätten, nämlich Polen und der Schweiz, schon eingeleitet hat, zum Ergebnis gekommen, dass die Haft geeignet erscheint, um die Ausreise und Abschiebung zu überwachen und dass ein mildereres Mittel aus Sicht des Gerichts nicht geeignet erscheint. Das ist ja die klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung, die bei jeder öffentlich-rechtlichen Maßnahme stattzufinden hat und erst recht natürlich bei der Anordnung von Haft. So ist es hier auch geschehen. Habe ich jetzt alle Fragen beantwortet?

Vorsitzender: Die Frage nach Rechtsmitteln war noch gestellt.

Senatsdirektor Bornhöft: Entschuldigung. Er ist selbstverständlich auch darauf hingewiesen worden, dass er die Möglichkeit hat, das Landgericht zu befassen mit einer Haftbeschwerde. Das ist eigentlich selbstverständlich. Aber ehrlich gesagt, das ist, natürlich kann das ein Betroffener selbst tun. Aber herkömmlicherweise bedient sich jemand, der in Haft kommt, auf diese oder auf andere Weise, auch in Untersuchungshaft etwa, dafür der Hilfe eines Rechtsanwalts. Das hat er auf Befragung ausdrücklich abgelehnt. Aber er ist selbstverständlich auch auf die Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts hingewiesen worden.

Vorsitzender: Dankeschön. Herr Dr. Dressel, dann folgt Frau Spethmann.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Vielen Dank. Ich will trotz der Frage und Antwort eben noch mal betonen, dass ich bei unserer Auffassung, die gedeckt ist durch obergerichtliche Rechtsprechung - wir können wie gesagt die Fundstellen und Aktenzeichen nennen -, dass bei Minderjährigen hier eine gesteigerte Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere im Haftantrag erfolgen muss, diese Prüfung, nämlich mildere Mittel, Alternativen, ist darzulegen im Haftantrag. Wir sind gespannt auf die Vorlage Ihres Haftantrags zu Protokoll. Aus Ihren Ausführungen bisher habe ich entnommen, dass diese Prüfung von Ihnen nicht durchgeführt wurde. Das sozusagen zunächst mal feststellend. Dann als Frage: Zunächst mal würde ich gerne noch mal dargelegt bekommen, was Sie denn jetzt bei der Kleinen Anfrage zu korrigieren haben, vor allem: Was genau ist jetzt eigentlich für eine Identität festgestellt worden, konkret ad personam? Aber auch die Frage: Haben wir eine definitive Alterfeststellung? Auf Pressemitteilungen von der georgischen Botschaft möchte ich mich jetzt irgendwie auch nicht verlassen allein bei der differierenden Sachlage. Das heißt, dass Sie das hier noch mal dezidiert ausführen.

Die zweite Frage betrifft das Angebot von Unterstützungsmöglichkeiten, und zwar während des gesamten Verfahrens. In der Antwort 19/5637 wird immer davon geredet, er hat den Wunsch nicht geäußert, sich anwaltlich vertreten zu lassen, eine Vertrauensperson zurate zu ziehen, einen Geistlichen zu sprechen und so weiter. Die Frage ist: Wurde zu jedem Zeitpunkt - gerade weil er eben stark Unterstützungsbedürftig war - ihm das auch konkret angeboten und gesagt, hier ist das Telefon beziehungsweise gibt es Möglichkeiten, Hilfestellung in Anspruch zu nehmen, sei es Anwalt, sei es Vertrauensperson, sei es Geistlichen und, und, und. Welche proaktiven Möglichkeiten haben Sie wahrgenommen? Oder wurde nur, hat er nicht geäußert, dann eben nicht? Das macht ja schon, finde ich, für einen jungen Mann, egal wie alt er nun an der Stelle ist, dann schon einen Unterschied, der dann eben in dieser Fluchtsituation ist, was man ihm konkret an Hilfe angedeihen lässt. Das wäre der zweite Punkt.

Und der dritte Punkt ist, Sie haben das eben so schön kurz gemacht, Herr Bornhöft, mit der Frage Jugendamt Nein. Da stellt sich natürlich die Frage, warum nicht, gerade bei der insgesamt ungeklärten Gesamtsituation. Wird da regelhaft in solchen Fällen das Jugendamt von Ihnen nicht eingeschaltet, weil Sie das mit Bordmitteln erledigen? Oder wann ist für Sie die Schwelle überschritten, wo das Jugendamt von Ihnen eingeschaltet wird? Denn wir haben gewisse Verpflichtungen aus dem SGB VIII, die, glaube ich, unteilbar sind, und auch für, jedenfalls bei der Annahme, die Sie vorher hatten, mit 17 auch für ihn gegolten hätten. Auch Hinzuziehung zum Beispiel bei dem Verfahren, die Haft gegen ihn festzustellen, hätte es sehr wohl rechtlich opportun erscheinen lassen, hier auch das Jugendamt hinzuzuziehen.

Vorsitzender: Ja, in erster Linie ist die Innenbehörde gefragt. Herr Senator Ahlhaus.

Senator Ahlhaus: Zur ersten Frage nach der Kleinen Anfrage in der Drucksache 19/5637 war der erste Satz: Die Identität des Verstorbenen steht nicht fest. Dieser Satz wird nachträglich abgeändert in den Satz: Der Verstorbene, geboren am 17. November 1984, war georgischer Staatsbürger. Der übrige Teil dieses ersten Absatzes der Drucksache 19/5637 wird nachträglich gestrichen und ersetzt durch den Satz: Darüber hinaus ist über seine Lebensumstände nichts bekannt. Das zur Abänderung der Kleinen Anfrage.

Zum weiteren Teil der Frage würde ich Herrn Bornhöft das Wort geben.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, Herr Dr. Dressel, der Senat hat ja bereits in der Drucksache 19/5645 geantwortet, dass eine Inobhutnahme nicht erfolgt ist, weil Herr M., diese Abkürzung des Nachnamens ist zutreffend, wenn auch der sonstige Nachname unterschiedliche Varianten hatte, aufgrund der bei seiner Festnahme durch die Polizei ermittelten Daten, nämlich andere Daten aus anderen Ländern, unmittelbar, ja unmittelbar, also in Zurück-schiebungshaft genommen wurde. Und wie sich übrigens ganz kurz später herausgestellt hat, ist es ja auch so, dass es sich keineswegs um einen Minderjährigen handelte.

(diverse Zwischenrufe - **Dr. Andreas Dressel:** Sie mussten aber von der Situation ausgehen, die Sie vorgefunden haben.)

Ja, das ist richtig.

(**Abg. Mehmet Yıldız:** Wann genau wussten Sie das, dass er nicht ... -)

Vorsitzender: So, wir wollen in den Fragestellungen bleiben. Sie kommen nachher noch mal dran, Herr Yıldız. War jetzt ein Teil Ihres von der Innen-/Justizbehörde? Nein, nicht, ich hatte auch nicht den Eindruck. Gut, dann sind die Fragen soweit beantwortet. Es folgt dann Frau Spethmann. Danach kommt Frau Schneider dran.

Abg. Viviane Spethmann: Ich habe drei Fragen. Die eine Frage geht noch mal auf diese Identität des Verstorbenen. In Georgien gibt es verschiedene Völkergruppen. War er georgischer oder russischer Abstammung? Das ist ja durchaus auch für die Sprache von Bedeutung. War er beider Sprachen mächtig? Das ist ja durchaus für das Dolmetschen in der Haftanstalt und auch bei Gericht von Bedeutung, inwieweit er welche Verständnisfragen auch hatte, inwieweit er kommunizieren konnte, sei es jetzt in der Haft, sei es vorab, ob er in beiden Sprachen das Ganze auch verstanden hat.

Das nächste geht zu dem Bereich übliche Mittelungen ans Jugendamt. Da wundere ich mich so ein bisschen. Wir haben die Haftanstalt Hahnöfersand, und üblicherweise wird das Jugendamt nicht informiert, wenn jemand in Hahnöfersand inhaftiert wird. Das ist eine Haftanstalt, die ja extra für Jugendliche auch ausgerichtet ist. Da wäre auch noch die Frage an den Justizsenator, ob es da dann normalerweise Kontakt zum Jugendamt gibt. Vielleicht erfahren wir hier was Neues.

Und die dritte Frage geht jetzt auf den Punkt Abschiebehaft, wie die sich entwickelt hat und wie häufig es in den letzten zehn Jahren Suizidversuche in der Abschiebehaft und möglicherweise auch im Vergleich dazu in der Untersuchungshaft, ist ja ein ähnlicher Bereich, gegeben habe. Wie hat sich da die Sachlage entwickelt?

Vorsitzender: Herr Senator Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Ich kann zu der Sprachenfrage, also wir haben von Senatsseite keine sicheren Erkenntnisse darüber, ob er muttersprachlich Russisch oder Georgisch ist. In der Tat gibt es in Georgien beide Sprachengruppen. Wir können aus den Berichten, die wir von den Mitarbeitern bekommen haben, nur den einen Hinweis geben: Er hatte die Ausländerbe-

raterin, die ja perfektes Russisch spricht, die Ausländerberaterin in der Untersuchungshaftanstalt, sogar raten lassen, was wohl seine Muttersprache ist, Russisch oder Georgisch. Also sie spricht perfektes Russisch und es war für sie nicht klar erkennbar, ob er das Russisch jetzt als Muttersprache spricht oder eben als Fremdsprache. Das war insoweit nicht erkennbar. Also er hat jedenfalls das Russische perfekt beherrscht. Aber andererseits ist umgekehrt beim georgischen Staatsbürger, da das Georgische dort ja auch Amtssprache ist, ja natürlich auch davon auszugehen, dass er auch das Georgische vollständig beherrscht.

Im Hinblick auf die Frage Information Jugendamt: Es gibt da keine Regularien, weil die Frage sich bei allen Haftarten spätestens im gerichtlichen Verfahren stellt. Also bei der Inhaftierung von Jugendlichen im Rahmen von Strafverfahren erfolgt ja die Beteiligung des Jugendamtes mittelbar über die Jugendgerichtshilfe. Und das ist dann regelhaft nicht Aufgabe der Haftanstalt, sondern dann allenfalls nachher, wenn es um eine Entlassung ginge. Da gibt es dann natürlich noch mal einen Kontakt. Aber es gibt keinen regelhaften Kontakt, der hier für Abschiebefälle vorgesehen ist.

Interessant also die Frage Abschiebehaft, wie hat sie sich insgesamt entwickelt? Dazu kann man sagen, dass wir insgesamt eine stetig zurückgehende Zahl von Abschiebegefangenen haben. Ich habe mir das noch mal angesehen in den letzten zehn Jahren. Meine Beobachtung war, dass auch auf Basis der Belegungsstatistiken die Zahl der Abschiebegefangenen stets zurückgegangen ist. Aber ich habe es mir jetzt auch noch mal genau aufzeigen lassen. Also wir hatten einen Hochstand im Jahr 2001 von durchschnittlich 101 Abschiebegefangenen in den Haftanstalten. Das sind natürlich wesentlich mehr Fälle, weil die Dauer der Abschiebehaft natürlich meistens nur mehrere Wochen ist. Und das hat sich dann kontinuierlich verringert im Laufe der folgenden Jahre. Wir hatten dann im Jahr 2004 73 Abschiebegefangene. Es gingen dann in den weiteren Jahren auf 70, 63, 2007 59, 2008 48 und schließlich 2009, das letzte vollständige Jahr, durchschnittlich 31 Abschiebegefangene in Haft. Das heißt, es wird eine immer kleiner werdende Gruppe. Und die entsprechenden Probleme, die natürlich Abschiebehaft bietet, und die entsprechenden Herausforderungen werden insoweit auch ein Stück weit kleiner.

Die Frage ist, sind Suizidversuche ein Thema in der Abschiebehaft? Muss man sagen: Ja, sie sind ein Thema, auch wenn die absoluten Zahlen sich klein anhören, aber natürlich in Relation zu den Gesamtzahlen der Abschiebegefangenen fallen sie schon ins Gewicht. Wir haben in dem Zeitraum, den ich gerade zitiert habe, teils vier, teils zwei, teils drei, dann 2007 einen, 2008 zwei, 2009 zwei Suizidversuche. Das ist natürlich ein Thema. Das liegt auch auf der Hand, dass gerade in Abschiebehaft auch solche Verzweiflungssituationen eine Rolle spielen können, ähnlich wie man das auch generell weiß über die Untersuchungshaft, wo natürlich der Schock der Inhaftierung eine große Rolle spielt. Da gibt es allerdings eine Entwicklung, die zeigt, dass die Maßnahmen zur Suizidprophylaxe und auch zur konkreten Bearbeitung von Fällen, wo eine Suizidabsicht vorliegt, offenbar greifen. Also wir haben einen stetigen Rückgang. Wir hatten 2002, also in den Jahren 2000 und 2001 13, 14; dann gab es einen Hochstand 2002 21 Suizidversuche in der Untersuchungshaft; dann 15, 2004 waren es sechs; und dann ging es runter auf drei, drei, einen, zwei und zwei. Also wir bewegen uns seit fünf Jahren konstant in einem sehr niedrigen Feld. Und das macht deutlich, dass diese ganzen Bemühungen, die es in der Untersuchungshaftanstalt gibt, sehr wohl greifen, und dass dort auch eine Fachkompetenz vorhanden ist, um auf solche Fälle sehr gut zu reagieren. Und damit hat es die Untersuchungshaftanstalt geschafft, auf den ähnlichen Level zu kommen, wie das für den gesamten Vollzug gilt, wo natürlich diese besondere Stresssituation der Inhaftierung nicht im gleichen Maße eine Rolle spielt.

Vorsitzender: Dankeschön. So, die nächsten Wortmeldungen, ich verlese mal die Reihen-

folge, sind Frau Schneider, Herr Müller, Frau Veit, Frau Schiedek, Herr Yildiz und Frau Heitmann. Frau Schneider bitte. Und Herrn Dr. Dressel habe ich notiert.

Abg. Christiane Schneider: Also ich will noch mal kurz erinnern insbesondere in Richtung Herrn Bornhöft, worüber wir hier sprechen. Es ist ein Mensch unwiderruflich tot. Und der ist gestorben in staatlicher Obhut. Und es geht hier um die Aufklärung von Verantwortlichkeiten. Das heißt, ist das eine zwangsläufige Sache gewesen oder passiert es halt mal so oder gibt es Verantwortlichkeiten? Und ich finde, wenn Sie sich das mal klarmachen, können Sie mit solchen Antworten wie einfach Nein kommen Sie vielleicht weit, aber damit können Sie nicht verhindern, dass man der Frage nachgeht, wo hier Verantwortlichkeiten liegen. Wir reden ja über folgende Situation: Da ist ein junger Mann in Haft. Der wird für 17 gehalten, der greift zu dem wie gesagt härtesten Mittel, und auch nicht nur ein, zwei, drei Tage, sondern über einen längeren Zeitraum, Hungerstreik. Also da ist völlig klar, das ist ihm ernst, sonst würde das nie so lange gehen. Also es kommt ja öfter vor, in irgendeiner Anfrage kam das ja auch vor, dass tagelang ein Hungerstreik durchgeführt wird. Aber wenn ein junger Mensch, ein für 17 gehaltener, in Wirklichkeit 25-jähriger meinetwegen auch noch sehr junger Mensch zu so einem Mittel greift, dann ist das eine wirklich ernste Situation. Ist es als Alarmsignal verstanden worden?

Sie sagen jetzt, und da komme ich jetzt zu dem meiner Meinung nach Versagen auf der Seite der Justizbehörde, Sie sagen jetzt, mit dem ist in Englisch gesprochen worden, und zwar in einem einfachen Englisch. Jetzt ist es ja schon sowieso so, dass es ja eine Menge kulturelle Differenzen gibt. Und deswegen würde ich ja mal sagen, also ich habe natürlich am Ende eine Frage und die Frage lautet, wieso Sie der Auffassung sind, dass ein Psychologe, der sich mit einem, dessen Muttersprache oder auch Zweitsprache nicht Englisch ist, wieso der nach sechs Gesprächen zu der Auffassung kommen kann, jemand sei nicht suizidgefährdet, wenn er sich mit dem in einer Sprache unterhält, die leicht ist, wo ja nur einige Kenntnisse beherrscht werden. Also sowieso ist es problematisch, ich habe mir das jetzt mal angesehen. Der Suizid hat sehr viele kulturelle Unterschiede, also ist in verschiedensten Kulturen wird der ganz anders gesehen. Da muss man sich ein bisschen auskennen. Da muss man zum Beispiel die richtigen Fragen stellen. Man muss diesen Menschen erreichen, mit dem man darüber spricht. Man muss wissen, das ist ja interessant, denn Russland hat die zweithöchste Suizidrate der Welt, Georgien eine der niedrigsten, die es überhaupt gibt. Ist ja sehr interessant, muss man ja wissen, damit man überhaupt Zeichen oder Worte oder Sätze oder irgendwelche Äußerungen, die der Mensch macht, damit man die überhaupt richtig interpretieren kann. Deswegen frage ich Sie: Ist mit ihm über seine Flucht und seine Fluchtgründe gesprochen worden? Hat der Psychologe und der Psychiater ermitteln können, wovor der solche Angst hatte? Wie ist das bewertet worden? Also wieso, also wie kommt man zu einem Urteil, wenn man sich wirklich ja kaum richtig verständigen kann, nur einfach verständigen kann? Wie kommt es zu einem Urteil „Der ist nicht suizidgefährdet“? Das ist der erste Teil meiner Frage. Ich lerne von Frau Möller, dass man eine Frage ein bisschen aufsplittet.

Dann frage ich: Es hat ja im letzten Jahr in der Untersuchungshaft, das ist, ich glaube, eine etwas andere Problemlage, wenngleich vielleicht vergleichbar, hat es ja zwei Suizide ungefähr vor einem Jahr gegeben. Und auch damals hat es Suizidkonferenzen gegeben, habe ich noch mal nachgelesen. Welche Ergebnisse hatte das jetzt für die Suizidprophylaxe? Das würde mich interessieren.

Und das Dritte, was mich interessieren würde: Warum wurde die Tür um 16:15 Uhr geöffnet?

(Zwischenruf)

Warum die Tür um 16:15 Uhr geöffnet wurde. Also 15:50 Uhr, hatten Sie in Ihrem Vortrag eben gesagt, 15:50 Uhr letztes Mal Beobachtung durch den Monitor. Und Sie sagten dann, um 16:15 Uhr wurde die Tür geöffnet. Ich frage, warum die geöffnet wurde. Und Sie sagten, der junge Mann hat sich erhängt am Fensterkreuz, am Fenstergitter. Hätte man die Suizidgefahr vielleicht weiter verfolgt, hätte er überhaupt nicht in den Raum gelegt werden dürfen, wo ein Gitter ist, wo man sich hinhängen kann.

Vorsitzender: Die Fragen gehen an die Justizbehörde. Senator Ahlhaus möchte auch was sagen. Bitte.

Senator Ahlhaus: Ich möchte vorab eines klarstellen, Frau Schneider. Es ist die Aufgabe dieses Ausschusses und es ist das Recht dieses Ausschusses, angesichts dieses tragischen Falles alles zu hinterfragen, was möglicherweise dazu geführt oder dazu hätte führen können, dass wir den Tod des jungen Mannes nicht hätten heute betrauern müssen. Aber dass Sie sich hier hinstellen und Herrn Bornhöft, weil er auf eine Frage, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist, unterstellen, und das haben Sie eben gemacht zu Beginn Ihrer Ausführungen, er sei nicht betroffen und er würde hier eine Antwort - und wenn Sie fragen „War das Jugendamt eingeschaltet?, dann gibt es die Antwort Ja oder Nein. Und da ist an dieser Antwort nichts Kritikwürdiges. Und wenn Sie daraufhin Herrn Bornhöft unterstellen, er wäre in irgendeiner nicht betroffen und für ihn wäre das so, er würde zur Tagesordnung übergehen angesichts eines solchen tragischen Zwischenfalls oder eines solchen tragischen Umstandes, dann finde ich das absolut nicht angemessen. Und das möchte ich hier auch deutlich unterstreichen.

Vorsitzender: Ja, nun muss ich aber als Vorsitzender sagen, Frau Schneider hat von ihrem Fragerecht und auch ihrem Recht zur Kommentierung Gebrauch gemacht. Das mag in Ihrer Auffassung nicht richtig sein, aber ich kann das nicht beanstanden. Was das Ergebnis angeht, darf man natürlich unterschiedlicher Auffassung sein, selbstverständlich. Die Fragen richteten sich aber an die Justizbehörde.

Senator Dr. Steffen: Also zunächst mal die Frage der Sprachkompetenz. Sie haben das ja eigentlich doppelt gestellt: Sprachkompetenz – kulturelle Kompetenz. Das spielt natürlich beides eine Rolle. Und ich glaube, man muss es auch sehr stark trennen an der Stelle. Denn eine schlichte Übersetzung bringt noch nicht die kulturelle Kompetenz. Und das, was Sie zitieren, macht ja auch deutlich, vor welcher Schwierigkeit die Mitarbeiter standen. Ob er zur russisch-muttersprachlichen Gruppe gehörte oder zur georgischen, das wissen wir nicht. Darüber haben wir keine Informationen. Und deswegen wäre, selbst solche Erkenntnisse vorausgesetzt, gar nicht gesichert gewesen, dass man dann auf die richtige Gruppe abstellt. Ich habe dargelegt, wie sich aus Sicht des Psychologen im Einzelnen die Sprachkenntnisse des Englischen darstellten. Insoweit ist, glaube ich, diese Beantwortung, dass es einfache Sprachkenntnisse sind, vielleicht irreführend. Aber ich glaube, dass diese differenzierten Auskünfte, die ich vorhin zitiert habe, dass der Psychologe aus seiner Sicht zu der Auffassung kam, dass eine Verständigung in englischer Sprache gut möglich war, eigentlich hinreichend anschaulich ist. Es ist eine erfahrene Kraft. Der führt mit ihm sechs Gespräche. Ich gehe nicht davon aus, dass ein Mitarbeiter sechs Gespräche führt, in denen gar keine Ver-

ständigung stattfindet, wenn, was gewährleistet ist im Hamburger Vollzug, die wichtigen Sprachen, die von Insassen gesprochen werden, jederzeit verfügbar sind. Wir haben als System diese Ausländerberater, die über die Haftanstalten verteilt sind. Und die haben jeweils unterschiedliche Sprachkompetenzen, und die bewegen sich auch von Haftanstalt zu Haftanstalt, wenn sie gebraucht werden. Das heißt, die Ausländerberaterin, die dann später in der Untersuchungshaftanstalt mit ihm von montags bis freitags jeden Tag gesprochen hat, die wäre zum Zwecke einer Sprachmittlung und zum Zweck eines weiteren Gesprächs auch jederzeit verfügbar gewesen, wäre zu dem Zweck auch nach Hahnöfersand gefahren. Die Einschätzung des Psychologen war nicht, dass das erforderlich ist.

Dann ist ja die Frage, die Sie gestellt haben: Wie hat er das eigentlich festgestellt? Wie kam er zu seiner Einschätzung? Ich finde, das muss man auch im Hinblick auf die Konsequenzen noch mal sehr klar überlegen. Eine Entscheidung, jemanden in einen besonders gesicherten Haftraum zu verlegen auf Basis der Einschätzung „Ich kann hier überhaupt nichts ausschließen, ich habe keine Ahnung“ ist vertretbar für wenige Tage. Wenn das darüber hinaus fortgesetzt werden soll, dann muss es schon konkrete Anzeichen für eine Suizidabsicht geben. Sie müssen sich auch vorstellen, ein solcher Haftraum ist nicht gerade dazu geeignet, dass Leute, die in einer depressiven Situation sich befinden und in einer deprimierenden Situation sich befinden, neuen Lebensmut schöpfen. Der Raum ist 7 Quadratmeter groß, komplett gekachelt, eine Gummimattratze und ein Edelstahlbecken. Das ist etwas, was sicherlich sehr einschränkend ist. Und es ist die Aufgabe der Mitarbeiter, selbst in den Fällen - was hier nicht vorliegt -, wo am Anfang eine Suizidabsicht vorlag oder jemand sogar einen Selbstmordversuch unternommen hat, muss das Ziel darauf gerichtet sein, über Gespräche zu einer Situation zu kommen, dass solche besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

Es wäre im Haftkrankenhaus möglich gewesen, den auf eine solche Sicherungsstation, also nicht im Krankenhaus, sondern in der Untersuchungshaft auf eine solche Sicherungsstation zu verlegen. Und in Extremsituationen wird dann gefesselt auf einem Bett, was sich in der Mitte des Raumes befindet, und das von allen Seiten perfekt durch Videokameras ausgeleuchtet werden kann, in Extremsituationen, wenn eine Suizidabsicht ganz konkret ist. Und wir haben in der letzten Wahlperiode eine sehr intensive Debatte über die Frage geführt, ob nicht zu häufig von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht wird, ich finde zu Recht, weil vielfach leichtfertig davon auch Gebrauch gemacht wird. Und ich habe gerade mich vor wenigen Tagen mit einem Strafverteidiger unterhalten, der mir schilderte von einer Situation von vor einigen Jahren, wo er sagte: „Ich glaube, meinem Mandanten, dem geht es nicht gut. Ich bin mir nicht sicher, ob der sich nicht vielleicht was antut.“ Antwort der Bediensteten war: „Wollen Sie eine Meldung machen? Dann fesseln wir ihn.“ Ich bin froh, dass das nicht mehr die Praxis ist. Und das zeigt sich auch in den differenzierten Handlungsanweisungen in dem Suizidprophylaxe-Konzept, was die Untersuchungshaftanstalt hat. Und das zeigt sich eben auch in den Zahlen, die auch erreicht wurden. Und ich glaube nicht, dass man in eine Richtung argumentieren sollte: Ihr müsst jeden Restzweifel nutzen, um dann diese besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, sondern es muss das Ziel sein, auf eine Gesprächsebene zu kommen. Und es war die Einschätzung des Psychologen auf Hahnöfersand, wir sind auf einer stabilen Gesprächsebene. Und es war die Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in der Untersuchungshaftanstalt, dass eben eine sehr angenehme menschliche Atmosphäre da ist, dass es gelingt, dem jungen Mann Zuspruch zu geben. Das war die Einschätzung.

Und es war die interessante Situation, weil Sie auch gefragt haben Fluchtwege, Fluchtgründe. Das war in allen Gesprächen Thema, sowohl mit dem Psychologen auf Hahnöfersand als auch mit der Ausländerberaterin, mit der sich ja ausführlich auf Russisch unterhalten hat. Dieser Frage ist er stets ausgewichen in Gesprächen, die ansonsten sogar wirklich als fröh-

lich beschrieben wurden. Tatsächlich war das die Wahrnehmung, der ist in einer guten geistigen Verfassung. Aber dieser Frage ist er stets ausgewichen. Die Erklärung, die sich die Mitarbeiter dazu gegeben haben, war, er will nicht weitere belasten, weil er, er war auch gefragt worden zu Menschen, die ihn begleitet haben auf dieser Flucht, oder er will sich nicht Nachteile verschaffen im weiteren Verfahren durch detaillierte Auskünfte. Aber es ist in der Tat versucht worden dahinterzukommen, was sind eigentlich die Sorgen und Ängste, weswegen er gegen die Abschiebung nach Polen protestiert, weil die ja selbst noch nicht wahrscheinlich der große Angstauslöser gewesen sind, sondern wahrscheinlich das, was im Weiteren vielleicht folgt. Das war Thema, aber dazu gab es von ihm konsequent in allen Gesprächen keine Auskünfte.

Vorsitzender: Dankeschön. Herr Müller, danach Frau Veit.

Abg. Farid Müller: Ja, ich habe auch noch eine Frage an Senator Steffen und auch den, diesen Bereich im Zentralkrankenhaus. Also er ist ja, wie wir nun gehört haben, eingeliefert worden eben nicht mit dem Befund, suizidgefährdet zu sein, und ist dann in ein Spezialzimmer gekommen für die Behandlung der Folgen seines Hungerstreiks. Während er nun also im Zentralkrankenhaus war, wäre jetzt meine Frage dahingehend: Wenn es dem Pflegepersonal oder dem Arzt aufgefallen wäre, da ist was, was wäre dann eigentlich passiert? Hätten die den Psychologen aus Hahnöfersand noch mal geholt? Was wäre dann eingetreten? Wie wären dann eigentlich die Folgen? Das würde ich gerne mal wissen. Und dann das, was Sie ja eben geschildert haben, Herr Senator, dass wenn ein Suizidverdacht gewesen wäre, wäre er ja nicht mehr im Krankenhaus gewesen, sondern unten in dieser sogenannten Zelle. Meine Frage ist: Wie ist das Verfahren, um aus dem Krankenhaus dahinzukommen? Ich frage das deshalb vor dem Hintergrund: Ist während dieser Behandlungszeit tatsächlich überall also eine positive Situation oder Entwicklung dargestellt worden und was wären dann eigentlich die Konsequenzen in der Behandlung gewesen, wenn man, wie auch immer, Zweifel gehabt hätte? Also Hintergrund ist: Ist tatsächlich alles gemacht worden, um entsprechend den Patienten zu behandeln?

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Ich würde Herrn Kamp bitten, das zu beantworten, auch die zwei letzten Fragen, die Frau Schneider gestellt hatte, hatte ich jetzt eben noch nicht beantwortet. Das würde auch Herr Kamp beantworten.

LRD Kamp: Also wenn es Anhaltspunkte gegeben hätte für eine Suizidalität des jungen Mannes, dann wäre mit absoluter Sicherheit, weil das ist dann das Standardverfahren, eine psychologische Beteiligung hergestellt worden. Die Frage, ob er vom Krankenhaus in einen dann anders gestalteten, besonders gesicherten Beobachtungshaftraum verlegt worden wäre, hängt sehr stark von den Umständen des Einzelfalles ab, gerade wegen der sehr belastenden Maßnahmen. Ich kann mir gut vorstellen, dass man mit psychologischer Betreuung je nach dem Grad der Suizidalität, die da möglicherweise beobachtet worden wäre, auch eine psychologische Betreuung in dem Krankenzimmer fortgesetzt hätte. Wenn das allerdings dann sehr akut gewesen wäre, dann wäre genauso gut, ist es genauso gut vorstellbar, dass er in der Primärphase zunächst in den besonders gesicherten Haftraum, im extremsten Fall sogar unter dem Einsatz von Fesseln, verlegt worden wäre. Das ist aber, das kann man so

absolut nicht beantworten, weil das hängt sehr stark, weil das ja auch sehr stark von Verhältnismäßigkeitserwägungen abhängig ist, von den berühmt-berüchtigten Umständen des Einzelfalles ab.

Ja, Ihre weitere Frage war „Wie kommt man dahin?“. Ich glaube, das habe ich damit auch verdeutlicht. Also das ist jeweils abhängig von der sehr konkreten diagnostischen Phase, die natürlich unter Beteiligung des Psychologen stattfindet. Der Psychologe aus Hahnöfersand wäre im Zweifel allenfalls beratend hinzugezogen worden. Die Untersuchungshaftanstalt verfügt über eigene psychologische Kräfte, die in solchen Fällen dann tätig werden.

Zu Ihren Fragen, Frau Schneider, ich muss mal eben gucken, wo ich sie mir notiert habe.

Abg. Christiane Schneider: Suizidkonferenz vom letzten Jahr und Türöffnung.

LRD Kamp: Ja genau. Also die Ergebnisse der Suizidkonferenz vom letzten Jahr kann ich Ihnen jetzt nicht beschreiben, weil, das wird immer sehr einzelfallorientiert protokolliert. Das müssten wir zu **Protokoll** erklären.

Die Tür um 16:15 Uhr ist geöffnet worden, weil die beiden Pfleger, die auf der Station Dienst hatten, in der Zeitspanne zwischen 15:50 Uhr bis dann zu diesem Zeitpunkt auf der Station unterwegs waren und von Haftraum zu Haftraum gegangen sind, um Medikamente und Essen auszuhändigen. Also das war rein routinemäßig. Die waren um 16:15 Uhr am Haftraum angekommen, haben ihn aufgeschlossen und haben dann leider die traurige Feststellung gemacht.

(Abg. Christiane Schneider: Da war er schon tot?)

LRD Kamp: Da war er schon tot, ja.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Kamp. Nun kommt Frau Veit, danach Frau Schiedek.

Abg. Carola Veit: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich empfand die Beantwortung der Fragen und Nachfragen nach der Rolle oder auch Nicht-Rolle des Jugendamts als noch nicht so befriedigend. Deswegen würde ich hier gern noch mal einhaken, auch weil ja so eine Aufarbeitung im Ausschuss, denke ich, auch immer beinhaltet, durchaus Regeln und Üblichkeiten zu hinterfragen, selbst wenn sie dann eingehalten worden sein mögen. Und deswegen noch mal konkret die Frage: War das Jugendamt gar nicht beteiligt, oder wenn doch in irgendeinem Stadium, wann? Sie haben ja gesagt, dass es für Abschiebefälle eben nicht üblich sei. Aber das war er ja nun nicht von Anfang an, sofort ein Abschiebefall. Wie ist denn hier das regelhafte Vorgehen? Also ist es denn gar nicht üblich, auch bei einer Suizidgefahr und einer möglichen Kindeswohlgefährdung? Also ich sage mal, in anderen Bereichen haben wir ein regelhaftes Vier-Augen-Prinzip, was greift, in der Rechtsfolge auch. Deswegen würde ich mich freuen, wenn Sie noch mal das regelhafte Vorgehen darstellen könnten und auch darstellen könnten, in welchen Fällen das Jugendamt dann, oder wann es überhaupt beteiligt ist.

Und vielleicht auch noch mal die Frage: Denkt der Senat denn hier auch über mögliche Konsequenzen nach und die Möglichkeit, hier auch in Zukunft noch mal anders vorzugehen und

anders über eine Beteiligung der Jugendämter nachzudenken?

Vorsitzender: Danke, Frau Veit. Ich glaube, die Innenbehörde antwortet darauf.

Senator Ahlhaus: Frau Veit, in dem Part der Innenbehörde, sonst müsste gleich Dr. Steffen noch mal für den Zeitraum des Justizvollzuges dazu was sagen, aber ich hatte das bei ihm auch so verstanden, dass das nicht der Fall war, für den Part der Innenbehörde kann ich nur noch mal betonen: Ja, es war so. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Einschaltung des Jugendamtes. Wenn Sie fragen: Welche Konsequenzen hat man daraus gezogen? Ja, ich habe ganz bewusst, auch wenn man durch so einen Fall den Spiegel vorgehalten bekommt, ich sage das ganz offen, und so eine Praxis dann sieht, habe ich ganz bewusst entschieden. Und ich bin davon auch natürlich nicht abgerückt, nachdem klar war, dass der Betroffene möglicherweise nicht minderjährig gewesen ist. Eine Konsequenz ist, dass wir uns entschlossen haben, Minderjährige nicht mehr in Abschiebehaft zu nehmen. Und ich finde, das ist auch sachgerecht, weil, ich sehe da ein Gerechtigkeitsproblem ganz abgesehen von der Frage: Was kann passieren? Was ist ja hier auch passiert? Auch wenn er nicht minderjährig ist, ist es ein Gerechtigkeitsproblem insofern, wenn ich mir anschau, was für jugendliche Straftäter nicht in Haft kommen, minderjährige Intensivtäter, und auf der anderen Seite wir dann aber einen Jugendlichen in Haft, in Abschiebe- oder Zurückschiebungshaft nehmen, „nur“ weil er keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis hat, dann finde ich das unangemessen. Und deswegen habe ich diese Entscheidung getroffen.

Abg. Carola Veit: Entschuldigung, Herr Senator, aber das war nicht meine Frage. Also es ging schon um das Stichwort Kindeswohlgefährdung und hier eben auch um die Gerechtigkeitsfrage, wie wird reagiert, vielleicht auch im Zusammenhang damit, dass wir an anderer Stelle sprechen über die Einhaltung von internationalen Abkommen.

Senator Ahlhaus: Zu der Frage abstrakt von diesem Einzelfall. Aber zum Einzelfall habe ich gesagt, es gab keine Einschaltung des Jugendamtes. Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, also es gibt in der Tat internationale Abkommen, Frau Abgeordnete, unter anderem auch das Dubliner Abkommen. Das zählt auch zu internationalen Abkommen. Und deswegen ist Ihre Annahme, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf, die Sie vorhin mit Ihrer Frage verbunden haben, dass der hier Betroffene nicht ausreisepflichtig war und nicht hätte abgeschoben werden müssen, oder zurückgeschoben vielmehr, von vornherein unzutreffend.

(Dr. Andreas Dressel: Das hat keiner behauptet.)

Sorry, dann habe ich das falsch verstanden. Ich meinte, dass Sie so argumentiert hätten, dass nicht von vornherein festgestanden hätte, dass er Deutschland hätte verlassen müssen. Dann habe ich mich geirrt. Denn das stand von vornherein fest, weil sich aus dem Dubliner Abkommen nämlich diese zwingende Folge ergibt. Wenn man in einem anderen Land, das zum Dubliner Abkommen gehört, das ist in der Sprache des Gesetzes ein sogenannter sicherer Drittstaat, dazu zählen zweifelsohne die Republik Polen und die Schweiz, bereits

Asylverfahren begonnen hat, sei es sie zu Ende geführt oder nicht zu Ende geführt hat, dann ist alles das, was zum Verfolgungsschicksal vorzutragen ist, dort vorzutragen. Und insofern war es zwingend, dass er sich nach Polen hätte zurückbegeben müssen. Das stand bereits fest, bevor es zur Haftverhandlung gekommen ist.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen wollte sich zu dem Komplex noch äußern.

Senator Dr. Steffen: Ja, ich würde gern die Frage ergänzen im Hinblick auf Konsequenzen, weil natürlich sich auch die Frage für die Praxis des Vollzuges stellt. Die Entscheidung, Minderjährige nicht mehr in Abschiebehaft zu nehmen, ist auch deswegen eine sehr gute, neben der generellen Frage, die natürlich sowieso im Vordergrund steht, aber auch, weil wir ganz praktisch in großen Schwierigkeiten waren, angemessene Haftbedingungen für Minderjährige auf Hahnöfersand herzustellen aufgrund des doppelten Trennungsgebots: Trennungsgebot minderjährige Abschiebegefangene von erwachsenen Abschiebegefangenen und Trennungsgebot Abschiebegefangene von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen. Das hatte in der Praxis die Konsequenz, dass es natürlich immer nur ein, manchmal zwei waren, die da zur gleichen Zeit untergebracht waren, dass die also de facto alleine waren, isoliert waren. Und das ist kein guter Zustand gewesen. Und ich bin sehr froh, dass wir diese Praxis an der Stelle nicht mehr fortführen müssen.

Daneben stellt sich aber natürlich, und deswegen ist es ja auch interessant insoweit, der junge Mann war hilfsbedürftig, auch wenn er 25 war und in einer schwierigen Situation, das wird ja auf alle Fälle deutlich, die Frage: Was kann man tun für die Haftbedingungen auch der erwachsenen Abschiebegefangenen? Und wir sind ja in der Situation, dass wir im letzten Jahr umgezogen sind mit der Abschiebehaft von Haus I in Fuhlsbüttel nach Billwerder. Wir hatten in Fuhlsbüttel 98 Plätze Abschiebehaft. Und wir hatten zunächst ins Auge gefasst, dass wir die Abschiebehaft im Zugangsgebäude in Billwerder durchführen können, was zwischenzeitlich jetzt nicht ging. Aber wir haben jetzt entschieden, dass wir das zunächst wieder versuchen wollen, mit den Kapazitäten auszukommen. Die Zahlen in der Zwischenzeit geben den Hinweis, dass das gehen könnte. In diesem Zugangsgebäude sind 35 Plätze. Und das würde uns die Möglichkeit bieten, einerseits die Trennung von Abschiebegefangenen und Strafgefangenen noch deutlicher zu vollziehen, weil in der Situation, die wir gerade im Moment haben, dass die Abschiebegefangenen zwar eine eigene Station haben, aber in einem normalen Hafthaus und deswegen vielfältige Bewegung über das Anstaltsgelände erforderlich sind. Und wir könnten, und das halte ich wirklich für einen wichtigen Schritt, die Besuchszeiten und Aufschlusszeiten ganz anders regeln als im Strafvollzug, weil wir keine aufwändigen Bewegungen über das Anstaltsgelände brauchen. Momentan ist es so, dass jeder Abschiebegefangene, der einen Besucher bekommt, über das Gelände geführt werden muss ins Besucherzentrum, wo der Besuch auf ihn wartet. Dieser Weg über das Gelände würde entfallen. Wir könnten also zu wesentlich erleichterten Regelungen für Besuch, für Aufschluss kommen, wenn wir das so regeln würden. Und diesen Schritt, den werden wir jetzt in den nächsten Wochen auch praktisch vollziehen. Und das bietet auch die Möglichkeit, noch weiter zu diskutieren, wieweit es möglich ist, weitere Hilfs- und Beratungsangebote für Abschiebegefangene vorzuhalten. Auch das bedeutet jeweils eine, es muss ja technisch auch ermöglicht werden, dass der Kontakt hergestellt wird. In der gegenwärtigen Situation ist eine Ausweitung ganz schwierig, weil das wieder bedeutet, die Abschiebegefangenen über das Gelände zu führen. Das könnte in der neuen Situation in dem Zugangsgebäude auch anders geregelt werden.

Vorsitzender: Dankeschön. Das Wort hat Frau Schiedek. Danach kommt Herr Yildiz dran.

Abg. Jana Schiedek: Vielen Dank. Gut, den ersten Teil meiner Frage haben Sie mir gerade vorweggenommen mit den Konsequenzen, jetzt auch für die Justizbehörde für die Abschiebehaftpraxis, hatten Sie ja bereits angekündigt, dass sich da was bewegen wird, jetzt etwas konkretisiert. Aber nichtsdestotrotz möchte ich noch einmal auf die psychologische Betreuung zurückkommen, weil es ja schon recht auffällig ist, dass in Hahnöfersand fünf, sechs Gespräche stattfanden und dann im Zentralkrankenhaus das so wirkt, als wenn es aufhörte. Ist das, also habe ich Sie richtig verstanden, dass es, weil keine Suizidgefahr angenommen wurde, keinerlei psychologische Betreuung im Zentralkrankenhaus stattfand? Es war ja in den Anfragen geschildert eine engmaschige ärztliche Betreuung. Da hätte ich dann gerne ein bisschen mehr gehört, was das für eine engmaschige ärztliche Betreuung wäre. Also bei Hungerstreik gibt es keine psychologische Betreuung? Nur wenn Suizidabsichten bekannt sind? Also das hätte ich gerne noch ein bisschen vertieft erläutert.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Die Gespräche des Psychologen auf Hahnöfersand hatten ja das Ergebnis, hatten ja ein Gutachten-Ergebnis. Es war ja eine Begutachtung, die da durchgeführt wurde und das Ergebnis wurde natürlich auch von den Mitarbeitern im Haftkrankenhaus zunächst mal zugrunde gelegt. Dann haben sie selber ihr Erfahrungswissen auch eingebracht. Denn auch ohne Hungerstreik, also nicht jeder, der einen Suizidversuch unternimmt, geht vorher in Hungerstreik, sondern es gibt natürlich viele Situationen, wo die Mitarbeiter, die nicht Psychologen sind, Signale erkennen müssen, wann ist es erforderlich, Psychologen hinzuzuziehen. Und hier war es so, dass diese, und das sind sehr erfahrene Mitarbeiter alleamt, und die Ausländerberaterin führt natürlich dort besonders intensive Gespräche, wo jemand Schwierigkeiten hat. Also nicht jeder, der des Deutschen nicht mächtig ist, wird jeden Tag von der Ausländerberaterin aufgesucht. Das alleine reicht nicht, sondern die Sorge, dass es da besondere, oder die Annahme, dass es besonderer Betreuung bedarf, besonderer Zuwendung, das war der Grund, weswegen man mit diesem jungen Mann täglich sprach, also von montags bis freitags täglich sprach. Und die Ausländerberaterin würde im Zweifelsfall immer als erstes hinzugezogen werden, wenn man das nicht einschätzen kann, wenn jemand in einer schwierigen oder in einer Krisensituation ist. Und die hat dann auch häufig die Fälle vor der Nase, wo dann eben die Psychologin hinzugezogen werden muss. Und hier war es ja so, dass die Abteilungsleiterin, die zuständig war, nach Gesprächen mit der Ausländerberaterin und mit den Pflegern und dem Arzt dort dann auch das Gespräch mit der zuständigen Psychologin gesucht, ihr all diese Eindrücke geschildert hat, und die Psychologin dann zu der Einschätzung kam, dass die Einschätzung der anderen Mitarbeiter zutreffend ist, dass hier nichts weiter zu veranlassen ist. Das heißt, sie war selber nicht vor Ort, aber es wurde ihr Rat eingeholt auf Basis der intensiven Gespräche, die von den anderen Mitarbeitern geführt wurden.

Und die offene Frage war ja die Engmaschigkeit der ärztlichen Betreuung. Das würde Herr Kamp beantworten.

LRD Kamp: Engmaschige ärztliche Betreuung heißt in diesem Fall, dass der stellvertretende leitende Arzt des Zentralkrankenhauses täglich mindestens einmal den jungen Mann aufgesucht hat und mit ihm sozusagen ein Gespräch nach Art einer ärztlichen Visite geführt hat.

Parallel dazu waren für die Unterbringung in dem Patientenzimmer, das ist auch Standard im Zentralkrankenhaus, tägliche medizinische Kontrollen vorgegeben, bei Hungerstreiks beispielsweise die Frage des Gewichtes, die Frage der Beobachtung von Vitalfunktionen, irgendwelche Beeinträchtigungen der Wahrnehmungsfähigkeit und so was. Das macht dann nicht der Arzt persönlich, sondern das machen die Krankenpfleger. In diesem Fall waren das zwei sehr erfahrene Krankenpfleger, die parallel dazu nicht nur täglich einmal, sondern ihn mehrfach täglich gesehen und gesprochen haben. Also unter dem Begriff engmaschige medizinische Betreuung ist sozusagen das Gesamtkonzept zu verstehen.

Vorsitzender: Dankeschön. Es folgt Herr Yildiz. Danach nehme ich Frau Möller dran, die die Fragen von Heitmann stellt. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden. Sonst müsste ich Sie dann weiter unten einsortieren. Danach kommt Herr Dr. Dressel dran, es folgt Frau Spethmann, Herr Seelmaecker und noch mal Herr Müller. Herr Yildiz bitte.

Abg. Mehmet Yildiz: Ich möchte das, was ich bemerkt habe, Herr Steffen schreibt das, ich möchte auch, dass Herr Ahlhaus meine Fragen schreibt, ich möchte auch dazwischen, weil sonst gehen die Fragen verloren, die ich gestellt habe, werden nicht richtig beantwortet. Ich möchte, dass Sie das aufschreiben. Und zweitens vorab eine Bemerkung, Herr Ahlhaus, Sie sollen mal aufhören, dass Sie auch die Kommentare von Herrn Dressel und auch Frau Schneider ständig so interpretieren, wie Sie interpretieren wollen, und richtig die Fragen mal beantworten.

Erste Frage an Herrn Ahlhaus: Ich möchte konkret den Tag wissen, an dem die Identität des David M. festgestellt worden ist und durch wen. Durch die Ausländerbehörde oder durch die Polizei?

Dann die zweite Frage: Wann wird konkret das Jugendamt unterrichtet, wenn jugendliche unbegleitete Flüchtlinge oder Flüchtlingskinder vonseiten der Ausländerbehörde aufgenommen werden?

Und dann dritte Frage: Warum wurde David M. über seine Abschiebung nicht unterrichtet, wann er abgeschoben wird ganz genau, an welchem Tag?

Und viertens: Wann haben Sie als Senator mitbekommen, dass es David M. im Gefängnis, auch im Krankenhaus, schlecht ging und dass er in Hungerstreik getreten ist? Und wenn Ihnen das mitgeteilt worden ist, auch die Innenbehörde, auch Herrn Bornhöft, haben Sie Kontakt mit dem Justizsenator oder der Justizbehörde aufgenommen? Welche Gespräche gab es da? Gab es dazu auch Protokolle? Ich würde gern auch diese Gespräche als Protokolle haben wollen.

Und dann zu Herrn Steffen: Es wurde, Sie haben gesagt, dass zwischen 15:50 Uhr und 16:15 Uhr..., nach der Kontrolle haben die Kolleginnen und Kollegen vor Ort bemerkt, dass er sich erhängt hat. Erstens: Was für Medikamente wollten sie ihm geben? Wegen dem Hungerstreik oder wegen dem Depressivsein von dem Jungen?

Und zweitens: Sie antworten auf eine Anfrage 19/5637, 17 und 18, dass, ich zitiere mal Absatz 1 ganz unten: „Hierzu gehörten seine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährliche Gegenstände, die Beobachtung nachts in Abständen von höchstens 15 Minuten sowie die Abnahme aller besonders gefährlichen und gefährdenden Gegenstände.“ Da frage ich mich, wenn nachts alle 15 Minuten, ich denk mal, das kommt durch Monitorbeobachtung, kontrolliert wird, warum wird das nicht am Tag so regelmäßig beobachtet?

Vorsitzender: So, Herr Yildiz. Das waren die ersten fünf Fragen

Abg. Mehmet Yildiz: Ich habe noch eine konkrete Frage an Herrn Ahlhaus. Sie haben nach dem Tod von David M. beschlossen, was zu begrüßen ist, dass keine minderjährigen Flüchtlinge in Haft kommen. Und die erste Frage ist: Was ist dann mit den Jugendlichen, die in Haft waren, als sie freigelassen worden, mit denen passiert? Wurden sie durch das Jugendamt in Obhut genommen? Oder wurde denen irgendwas mitgegeben, dass sie sich irgendwohin wenden müssen, oder was ist jetzt mit denen überhaupt passiert?

Vorsitzender: Alle Fragen? So die ersten fünf oder ich weiß nicht Fragen gingen an die Innenbehörde und ein Teil an die Justizbehörde. Wie wollen Sie, in welcher Reihenfolge? Ich glaube, erst mal die Innenbehörde. Bitte, Herr Ahlhaus.

Senator Ahlhaus: Am 11. März ist uns durch ein Telefax der georgischen Botschaft an das Landeskriminalamt die Identität des Betroffenen bekannt gemacht worden, am 11. März per Telefax, eingegangen um 18:29 Uhr.

Dann war die Frage, wann wird normalerweise das Jugendamt unterrichtet. Da würde ich Herrn Bornhöft das Wort geben.

Vorsitzender: Ja, Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, das Jugendamt wird dann unterrichtet, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Minderjährigen handelt, der in Deutschland ein Verfahren betreiben möchte,

(Zwischenruf)

der in Deutschland ein Verfahren betreiben möchte. Ich weiß nicht, welche Erkenntnisse jetzt aus dem Publikum

(diverse Zwischenrufe)

Vorsitzender: Also der Senat antwortet und das werden wir so zur Kenntnis nehmen. Und wenn Sie dazu Fragen oder Bemerkungen haben, können Sie sich nachher noch mal melden. Aber erst mal halten wir das so fest. Bitte fahren Sie fort, Herr Bornhöft.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, dann wurde glaube ich gefragt, Herr Yildiz, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ich habe akustische Probleme, liegt sicherlich an meinen Ohren. Wann, warum in diesem Fall nicht unterrichtet wird, das Jugendamt nicht unterrichtet wurde? Habe ich doch richtig verstanden als Frage? Ich hatte schon versucht aufzuführen, dass das daran

lag, dass der Betroffene hier in Deutschland kein Asylverfahren betreiben konnte wegen der Bestimmungen des Dubliner Abkommens.

Und die Behörde für Inneres hat, das hatten Sie auch gefragt, wann die Behörde, der Senator oder die Behörde Kenntnis bekommen hat davon, dass der Betroffene sich im Hungerstreik befand. Das war nach meiner Erinnerung am 2. März. Es hat dann, wie es selbstverständlich üblich ist zwischen Behörden, unverzüglich eine Kontaktaufnahme mit der Justizbehörde gegeben. Und dort wurde, auf Arbeitsebene natürlich, mitgeteilt, dass es keinerlei Hinweis auf Suizid gegeben hat. Das hat aber Herr Senator Steffen ja auch schon mitgeteilt.

Habe ich jetzt eine Frage übersehen?

Senator Ahlhaus: Ja, da war noch die Frage, was mit den, so war die Frage, was mit denen „geschehen“ ist, die dann nach der Entscheidung, keine Minderjährigen mehr...

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, Entschuldigung, die Frage hatte ich übersehen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Senator die Entscheidung getroffen hat, dass Minderjährige nicht mehr in Abschiebe- oder Zurückschiebehaft genommen werden, sind selbstverständlich auch keine Anträge mehr gestellt worden. Und am nächsten Tag befanden sich auch keine Personen mehr in der entsprechenden Haft. Und Neuanträge sind nicht gestellt worden. Allerdings handelte es sich in keinem Fall um Personen, die ein Bleiberecht in Hamburg hatten, sondern die alle zurückgeschoben worden sind in die Staaten, in denen sie bereits ein Asylverfahren vorher betrieben hatten.

(Zurufe aus dem Publikum.)

Vorsitzender: Bitte keine Äußerungen aus dem Zuschauerraum. Wir behandeln hier Fragen und Bemerkungen der Abgeordneten und die Antworten des Senats. Herr Senator Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Ja, ich wollte gern die Frage beantworten, wie sich das mit

(Abg. Mehmet Yıldız)

Herr Yıldız, darf ich?

Abg. Mehmet Yıldız: Ja, aber wenn ich Fragen stelle, die nicht beantwortet werden

Vorsitzender: Also Entschuldigung, jetzt ist Dr. Steffen dran. Und es kann auch mal vorkommen, dass Fragen nicht beantwortet werden. Und dann gibt es dafür auch Möglichkeiten.

Senator Dr. Steffen: Ich will mich bemühen, Ihre Frage zu beantworten, die Sie gestellt haben. Sie haben ja die Frage gestellt, wie ist das mit der Beobachtung nachts alle 15 Minuten.

Wir haben uns das hier eben noch mal angesehen, weil wir jetzt auch in der Tat irritiert waren und gesagt haben, ja, das muss doch auch tagsüber. In der Tat, es ist auch tagsüber. Und dann haben wir uns gleich der Folgefrage gestellt: Wie kommt diese Antwort zustande? Das ist in der Tat ein Übertragungsfehler. Ich habe hier das Formular in der Originalakte. Da gibt es eine Rubrik, die hier angekreuzt ist, und die lautet: Beobachtung, nachts mit abgeschirmter Dauerbeleuchtung, in Abständen von höchstens 15 Minuten. Das ist die Anordnung gewesen zu dem, über den Zeitraum, wo besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet waren, die im Haftkrankenhaus ja nicht fortgesetzt wurden. Also deswegen, weil Sie so einstiegen mit dem Zeitraum zwischen letzter Beobachtung über die Videobeobachtung und dem Auffinden, da galt diese Anordnung mit den 15 Minuten nicht mehr. Und die Videobeobachtung im Krankenhaus diente lediglich dazu, die erforderliche medizinische Beobachtung zu erleichtern, wenn man so will. Wenn es dort die Videobeobachtung nicht gäbe, müssten halt die Mitarbeiter selber immer gucken. Und im Rahmen dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen, da wird eben dieser Zeitraum dann festgelegt. Und der eben auch individuell festgelegt, je nachdem, wie die Gefährdungssituation eingeschätzt wird, wobei 15 Minuten ein durchaus üblicher Wert ist, um das dann dort auch einzutragen.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Dr. Steffen. Jetzt muss ich zur Geschäftsordnung einen kleinen Einschub machen. Da zu diesem Thema noch mehrere Wortmeldungen hier auf meinem Zettel stehen und ich auch damit rechne, dass noch weitere kommen und wir angesichts der Bedeutung dieses Themas uns auch nicht beschränken wollen in der Besprechung, andererseits aber auch noch ein weiterer sehr gehaltvoller Tagesordnungspunkt vor uns liegt, haben sich die Obleute der Fraktionen darauf verständigt, so leid es ihnen auch tut, den Tagesordnungspunkt 2 „Situation bei der Staatsanwaltschaft“ heute nicht mehr zu behandeln. Das ist besonders bedauerlich insofern, als wir Herrn Generalstaatsanwalt von Selle und Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Brandt hier bei uns haben, die nun den Weg umsonst hierher gemacht haben, aber vielleicht haben Sie ein bisschen davon profitiert, die Behandlung des Themas Abschiebehaft und Tod darin mitzuerleben. Ja, der Ausschuss möchte deshalb den Tagesordnungspunkt 2 „Situation der Staatsanwaltschaft“ vertagen und bedankt sich ganz herzlich für Ihr Erscheinen. Und wir würden uns freuen, wenn wir das nächste Mal oder übernächste Mal dann mit Ihnen verhandeln können. Bis zum nächsten Mal. Schönen Dank für Ihr Erscheinen und wir wiederholen das dann.

So, das war jetzt ein kleiner Einschub. Und nun fahren wir fort in der Rednerliste, in der Fragestellerliste. Dann ist jetzt als nächste dran Frau Möller, darauf Herr Dr. Dressel, Frau Spethmann, Herr Seelmaecker, Herr Müller, Frau Schneider und vielleicht auch Herr Yildiz. Jedenfalls jetzt erst einmal Frau Möller. Bitteschön.

Abg. Antje Möller: Wir haben ja teilweise die Situation, dass man sehr detaillierte Nachfragen hat, die vielleicht auch im Protokoll sich dann erst wieder finden, weil sie nicht so ganz konkret beantwortet werden können. Ich möchte einfach eine Frage in der Richtung auch noch mal stellen und dann in einem zweiten Punkt vielleicht noch mal eine etwas allgemeinere Frage. Ganz konkret noch mal die Frage: Das Dublin-II-Abkommen sieht ein bestimmtes Verfahren für jedes Mitgliedsland und damit auch für jede Ausländerbehörde der einzelnen Bundesländer vor. Wie ist die konkrete Regelung für den Umgang mit Minderjährigen? Und wie ist die konkrete Regelung, wenn die Personen einen Asylantrag stellen? Gibt es da sozusagen nur einen Weg oder hat die Ausländerbehörde einen Spielraum, den sie nutzen könnte? Wie gesagt, wenn das zu aufwändig ist oder weil der Gesetzestext zitiert werden muss, dann das auch gerne zu Protokoll.

Die andere Frage, die ich habe, bezieht sich einfach noch mal auf die bittere Tatsache, dass in der öffentlichen Obhut ein Suizid stattgefunden hat. Das belastet auch ja eine Familie höchstwahrscheinlich oder Verwandte oder auch nur Bekannte und Freunde im Heimatland dieses David M. Und ich würde mir wünschen, dass es da eine Regelung gibt, die dazu führt, dass es in keinem Fall irgendwelche Kosten, sei es die Kosten der Abschiebehaft oder Krankenhausbehandlung oder der Obduktion und auch der Rückführung, auf diese Familie oder auf die Personen, die ihn sozusagen, den Leichnam entgegennehmen müssen, zukommt. Ich würde dazu gerne mal hören, ob der Senat da sich eine Regelung vorstellen kann.

Vorsitzender: Wer möchte antworten? Herr Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Eine solche Regelung wird es geben. Wie wir das genau ausgestalten, weil, es gibt dafür wenige Präzedenzen zum Glück, wissen wir noch nicht. Aber es wird im Ergebnis nicht so sein, dass ein Gebührenbescheid an eine zu ermittelnde Familie in Georgien geht. Im Hinblick auf den ersten Fragenkomplex würde ich Herrn Bornhöft bitten.

Vorsitzender: Herr Bornhöft.

Senatsdirektor Bornhöft: Frau Möller, es ist so, dass das Dubliner Abkommen vorsieht, das ist ja in seinen Grundgedanken glaube ich auch bekannt, dass, wenn ein Asylverfahren in einem der Dublin-Unterzeichnerstaaten bereits durchgeführt worden ist, dass das Verfahren dann bei der Meldung in einem anderen Dublin-Unterzeichnerstaat im Ursprungsland fortzuführen ist oder erneut zu beginnen ist oder in welchem Stadium auch immer. Das betrifft sowohl Voll- als auch Minderjährige. Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, entsprechend der Daten, die ihm von den Ausländerbehörden im Fall eines jeweils Betroffenen mitgeteilt worden sind, mit den Behörden des Landes oder der Länder, diesmal waren das ja zwei Länder, Kontakt aufnimmt, in denen der Asylantrag gestellt wurde. Das ist ein sogenanntes Rückübernahmeverfahren. Das wurde von BAMF gestellt in diesem Falle, weil der erste Antrag in Polen gestellt wurde und erst der zweite in der Schweiz. Das BAMF hat also sich an die entsprechende polnische Behörde in Warschau gewandt. Und die polnische Behörde hat, nach Prüfung des Falles natürlich, die Rückübernahme zugesagt. So oder ähnlich läuft das Verfahren immer.

Die Bearbeitungszeiten sind stark unterschiedlich je nach Transitland, will ich mal sagen. Zwischen zwei und sechs Wochen ist die Erfahrung, die wir dabei so gemacht haben. Dann gibt es auch Länder, die ihre Verpflichtung nach dem Dubliner Abkommen auf entsprechende Rückübernahme, Anträge zu antworten, eigentlich nicht so richtig erfüllen. Für diesen Fall gilt eine Verschweigefrist. Die habe ich jetzt tatsächlich nicht im Kopf. Das müsste ich nachsehen. Aber Polen zählt nicht zu den Ländern, die nicht antworten. Ja, so läuft das Verfahren. Und eine Ausnahme von diesem Verfahren nach Dublin kann nur dann gemacht werden, wenn aufgrund besonderer Umstände das BAMF von seinem sogenannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Das ist nach unserer Kenntnis, wir haben darüber natürlich auch, weil das BAMF das alles entscheidet, keine weiteren Erkenntnisse. Es kann extreme Umstände geben, in denen das BAMF sagt, es ist zwar richtig, dass hier eine Rücküberstellung nach zum Beispiel Polen stattfinden müsste, aber etwa deswegen, weil der Betroffene hier Verwandte, Familie hat, besondere Krankheiten hat oder ähnliche Dinge, kann auch das BAMF selbst in so ein Verfahren eintreten und hier ein Asylverfahren durchführen, und dann im Wege dieses sogenannten Selbsteintrittsrechts ausnahmsweise von der Rücküberstel-

lung in den vorherigen Staat absehen. So ist das Verfahren.

(Abg. Antje Möller: Jetzt habe ich eine Verständnisfrage.)

Vorsitzender: Also Frau Möller, Entschuldigung, wir müssen streng sein. Ihr Kollege Herr Müller hat sich auch dran gehalten.

(Dr. Andreas Dressel: Lass doch mal Gnade vor Recht ergehen!)

Vorsitzender: Na gut, also wenn Sie damit einverstanden sind, lege ich mich nicht quer.

Abg. Antje Möller: Also ich will nicht nachfragen, ich will es verstehen. Das heißt, es gibt keinen eigenständigen Spielraum der Ausländerbehörde hier?

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, so ist es. Die Ausländerbehörde hat keinen eigenständigen Spielraum, sondern das Verfahren ist in diesem internationalen Abkommen geregelt. Und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das BAMF ausschließlich zuständig.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel. Danach Frau Spethmann.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Es geht, glaube ich, nicht unbedingt jetzt nur um die Frage, welche Kompetenz die Ausländerbehörde hat, sondern noch mal darum, was die Jugendbehörde, das Jugendamt für Kompetenzen hat. Und ich will Ihnen einfach noch mal in Erinnerung rufen, was in Paragraf 42 SGB VIII drinsteht zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Dort steht in Absatz 1: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn – Nummer 3 – ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

Dieser Tatbestand ist 1:1 erfüllt. Ich habe hier nirgendwo einen Ausnahmetatbestand im Dubliner Abkommen gesehen und habe das Gesetz hier vorliegen. Und deshalb frage ich mich, ob diese Bestimmung faktisch bei Ihnen leerläuft. Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage ist eine, die haben Sie vorhin nicht beantwortet, es geht nämlich um die Frage - und das betrifft beide Behörden, soweit der am Anfang noch unter Ihrer Verfahrens- hoheit war, dann unter Hoheit der Justizbehörde -, ob es immer nur so war, dass er nicht den Wunsch geäußert hat, Beistand, geistlich, Vertrauensperson, anwaltlich zu haben, oder ob es ihm deziert in jeder Verfahrenssituation explizit angeboten wurde. Das ist ein Unterschied. Und da möchte ich dann noch einmal die UN-Kinderrechtskonvention, die insoweit nicht unter Vorbehalt der Bundesregierung steht - der ja jetzt Gott sei Dank bald getilgt wird, gilt insoweit hoffentlich, aber das sieht ja jetzt immerhin ein bisschen besser aus als noch vor einiger Zeit, der gilt jedenfalls nicht für Artikel 37 der Kinderrechtskonvention -, wo steht, dass jedem Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu ei- nem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und so weiter zu geben ist. Das heißt, hier werden auch gewisse Beistandspflichten, die sozusagen nicht darin erschöpft

sind, zu sagen „Na ja, er wollte es ja nicht“, sondern das muss zu jeder Verfahrenssituation aktiv von der behördlichen Seite betrieben werden. Und deswegen würde ich auch an Sie beide die Frage noch mal stellen, wieweit zu jeder Situation des Verfahrens Sie dieser Pflicht von Artikel 37 der Kinderrechtskonvention nachgekommen sind.

Vorsitzender: Wer will antworten?

Senator Dr. Steffen: Im Hinblick auf die zweite und die dritte Frage würde ich, was die Justizbehörde betrifft, die Frage zu **Protokoll** beantworten wollen. Zu der ersten Frage würde ich Herrn Bornhöft bitten.

Vorsitzender: Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Herr Dr. Dressel, verzeihen Sie mir. Wie war noch die erste Frage?

Vorsitzender: SGB VIII (...)

Abg. Dr. Andreas Dressel: Soll ich Ihnen die noch mal vorlesen?

Senatsdirektor Bornhöft: Nein, dann, Entschuldigung, jetzt weiß ich es. Also das SGB VIII ist mir durchaus übrigens auch bekannt.

(Zwischenrufe)

Nein, nein, Entschuldigung, ich hatte nur die Fragen jetzt in der Reihenfolge nicht mehr so drauf. Es ist richtig, dass, und Sie haben natürlich die Vorschrift richtig zitiert, in diesem Fall ist es allerdings so, dass dem Dubliner Abkommen der Vorrang gegeben wurde, das da sagt - auch das ist ja geltendes Recht -, dass jemand, der in einem anderen Signatarstaat um Asyl nachgesucht hat, alle Dinge, die ihn schutzwürdig machen mögen oder die auf politischer Verfolgung oder sonstiger Verfolgung beruhen, in dem Staat vorzubringen hat, in dem der erste Antrag gestellt wurde.

(Zwischenrufe)

Vorsitzender: So, dann kommt Frau Spethmann. Frau Spethmann stellt ihre Frage nicht. Entschuldigung, wir haben jetzt zwei juristische Aussagen, von Herrn Dr. Dressel, der weist auf SGB VIII hin, und Herr Bornhöft sagt, das Dubliner Abkommen hat Vorrang. Ich glaube, das können wir hier heute Abend nicht...

(Abg. Dr. Andreas Dressel)

Ja, das können wir, glaube ich, aber heute Abend hier nicht feststellen.

(diverse Zwischenrufe)

Ich kann ja die Frage auch mal stellen. Herr Bornhöft,

(Abg. Antje Möller: Wir haben doch ein Wortprotokoll, da kann man das doch nachlesen!)

ist das irgendwo in einem Kommentar oder in irgendeiner Richtlinie, wo das drinsteht?

Abg. Viviane Spethmann: Sie stellen bitte nicht die ergänzenden Fragen für Herrn Dr. Dressel. Nee, da muss ich wirklich sagen, das geht so nicht.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Wir haben doch noch viel Zeit. Ich kann mich dann ja noch mal melden. Ich melde mich jetzt noch mal.

Vorsitzender: Dann kommt Herr Seelmaecker dran. Bitte.

Abg. Richard Seelmaecker: Also meine Hauptfrage hat sich eigentlich dadurch erledigt, dass Sie über die durchschnittliche Verfahrensdauer dieser Zurückschiebungsfälle schon Stellung genommen haben. Wenn ich zur Debatte beitragen darf, was 42 SGB VIII angeht, der ist natürlich nachrangig zu der anderen Frage, also den halte ich für nachrangig, denn letztlich ist Sinn und Zweck dieser Zurückschiebung eine möglichst kurzfristige und eine schnelle Zurückschiebung, damit eben alle diese Rechte, die gewahrt werden, in dem Staat gewahrt werden, in dem zuerst der Antrag gestellt wurde, damit gerader dieser Asyltourismus letztlich unterbunden wird. Ja, das ist es ja. Sie sehen ja, es ist ja eine Kette hier von verschiedenen Anträgen gestellt worden, und das soll letztlich dort entschieden werden, wo es zuerst gestellt wurde. Das ist Sinn und Zweck dieser Regelung und insofern greift Paragraf 42 SGB VIII gar nicht.

Vorsitzender: Herr Müller bitte.

Abg. Farid Müller: Ich ziehe meine Frage zurück.

Vorsitzender: Dann kommt Frau Schneider dran.

Abg. Christiane Schneider: Dann stelle ich jetzt einfach die Frage, worauf Sie sich jetzt berufen, dass dem Dubliner Abkommen der Vorrang eingeräumt werden kann vor dem SGB VIII. Das ist der erste Teil der Frage. Der zweite Teil der Frage: Ich will noch mal zu den Konsequenzen kommen. Ich glaube, Herr Senator Ahlhaus ist jetzt nicht mehr da, aber da haben wir ja schon darüber gesprochen, es soll keine Abschiebehaft mehr für minderjährige Flüchtlinge geben. Jetzt habe ich zwei Fragen.

Erstens: Liegen uns Informationen vor von einem jungen Mann, der am 1. März inhaftiert worden ist, der überhaupt nicht in der Antwort auf die Kleine Anfrage erwähnt wurde und ungefähr zehn Tage in Haft war - in Abschiebehaft war als 16-Jähriger -, der dann in die Sportallee geschickt worden ist am 11. März. Die haben ihm sein angegebenes Alter von sechzehneinhalb Jahren nicht geglaubt, und ihn zum Institut für Rechtsmedizin geschickt. Der Arzt dort hat ihm

aber seine sechzehneinhalb Jahre geglaubt. Aber dieser junge Mann war zehn Tage oder elf Tage in Abschiebehaft. Und er taucht leider in der Antwort auf die Kleine Anfrage von Frau ... von Ihnen -, da wird ja aufgeführt, wer welcher Nationalität von wann bis wann saß, nicht auf. Das führt natürlich dazu, dass man ein gewisses Misstrauen gegenüber den Zahlen aus der Innenbehörde bekommt.

Das Zweite hatte Herr Yildiz eben schon gefragt, deswegen wiederhole ich jetzt einfach die Frage, weil sie nicht beantwortet war. Uns liegen auch Informationen vor, dass fünf Jugendliche in Abschiebehaft waren, die nach der Ankündigung, dass sie eben jetzt zukünftig nicht mehr in Abschiebehaft genommen würden, entlassen worden sind, und zwar urplötzlich ohne jede Hilfe, ohne ihnen eine Unterkunft zu vermitteln beziehungsweise sie vom Jugendamt in Obhut nehmen zu lassen. Und da fragen wir uns natürlich, was das jetzt zu bedeuten hat.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Also bei der dritten Frage entspricht das nicht meinem Kenntnisstand. Ich würde das in Verbindung mit der zweiten Frage auch noch mal zu **Protokoll** beantworten wollen, weil Sie ja in den Raum stellen, der Senat habe seiner Antwortpflicht nicht genügt. Und das würden wir gerne sehr genau und auch ausdrücklich prüfen. Zur ersten Frage würde ich Herrn Bornhöft bitten.

Vorsitzender: Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Der Fall, den Sie nennen, Frau Abgeordnete Schneider, ist mir nicht bekannt. Aber ich kann gerne sagen, dass wir selbstverständlich auf Ihren Wunsch, wenn Sie denn freundlicherweise uns direkt oder wie auch immer die personenbezogenen Daten nennen würden, das kann ja in dieser Sitzung so nicht geschehen, gerne den Fall überprüfen. Mir ist der Fall, so wie Sie ihn schildern, nicht bekannt. Das kann ich an dieser Stelle nur sagen.

Vorsitzender: Entschuldigung, Herr Bornhöft, aber es war jetzt von Frau Schneider auch die Frage gestellt worden, woher Sie die Rechtsgrundlage nehmen, dass das Dubliner Abkommen Vorrang vor SGB VIII hat.

Senatsdirektor Bornhöft: Ja, also ich sehe mich nicht in der Lage, juristische Expertisen hier abzugeben, Herr Vorsitzender. Es ist ja sogar so, dass unter den juristisch gebildeten, ausgebildeten Abgeordneten hier ganz offensichtlich unterschiedliche Meinungen zu dieser Frage bestehen. Ich bitte, das mir nicht als Frechheit anzusehen, die Anfrage. Ich habe gesagt, denke ich, das wird das Wortprotokoll auch erweisen, dass in diesem Fall, in diesem Fall, ich habe nicht gesagt in allen Fällen, in diesem Fall dem Dubliner Abkommen und seiner Regelung der Vorrang gegeben worden ist.

Vorsitzender: Danke. Herr Yildiz bitte. Dann folgt noch mal Herr Dr. Dressel.

Abg. Mehmet Yildiz: Dann frage ich noch mal nach. Ist es Ihre persönliche Entscheidung gewesen oder ist es eine rechtliche Entscheidung gewesen? Erstens. Zweitens:

(Berndt Röder: Den Unterschied gibt es doch gar nicht!)

Zweitens. Ja, Dublin-II-Abkommen und UN-Kinderrechtskonvention. Hier wurde dem Dublin-II-Abkommen Vorrang gegeben. Und warum wurde Vorrang gegeben? Gibt es eine Rechtsgrundlage oder ist es eine Behördenentscheidung? Das will ich wissen. Das soll konkret beantwortet werden.

Zweitens: Ich will auch gerne mal zu den Gesprächen zwischen dem Psychiater und David M. wissen, ob das ein Kinder- und Jugendpsychiater war und gleichzeitig, ob Sie die Gespräche zu Protokoll geben können. Sie hatten auf eine Anfrage, das ist wieder die Anfrage 19/5637, auf die Frage 24 geantwortet, wie viele Kinder und Jugendliche sich in Abschiebehaft befinden. Gleichzeitig antworten Sie ganz am Ende der Frage mit einem Sternchen, dass ein Jugendlicher, der am 15. März 2010 18 geworden ist, von der Jugendhaftanstalt nach Billwerder verlegt worden ist. Warum? Senator Ahlhaus äußert sich öffentlich, dass es keine Abschiebehäftlinge mehr geben werde. Und warum wartet man sechs Tage lang, dass jemand volljährig wird, um ihn in eine andere Anstalt weiterzuverteilen.

Und gleichzeitig will ich mal auf die Äußerung Flüchtlingstourismus eingehen, dass die Menschen, die hier hilfsbedürftig zu uns kommen und Hilfe brauchen, als Flüchtlingstourismus bezeichnet werden, das finde ich eine Frechheit.

(Zwischenruf: Na und, dann ist das so.)

Vorsitzender: Jetzt wollen wir fortfahren in der Befragung des Senats. Herr Dr. Steffen bitte.

Senator Dr. Steffen: Den ersten Teil würde ich Herrn Bornhöft bitten, den Rest geben wir zu Protokoll.

Vorsitzender: Herr Bornhöft bitte.

Senatsdirektor Bornhöft: Also wenn ich es richtig verstanden habe, Herr Yildiz, haben Sie mich hier auch gefragt, ob ich persönlich eine Entscheidung getroffen hätte. Das ist nicht der Fall.

(Zwischenruf: Die Behörde...)

Gut. „Sie“ haben Sie zunächst gesagt. Dann habe ich es vielleicht, dann bitte ich um Entschuldigung, dann habe ich es vielleicht falsch verstanden. Selbstverständlich hat die Ausländerbehörde, der zuständige Mitarbeiter der Ausländerbehörde diese Entscheidung getroffen.

(Abg. Christiane Schneider: Ohne rechtliche...)

Das ist Ihre Wertung. Was den Fall des in der Kleinen Anfrage 19/5637 genannten Staatsangehörigen von Guinea angeht - nach seinen eigenen Angaben jedenfalls stammt er aus Guinea -, ist es so, dass er nach seinen eigenen Angaben am 15. März 18 wurde. Nach Angaben in der Schweiz, in der er vorher ein Asylverfahren betrieben hatte, war er allerdings einige Jahre älter. Er ist in die Schweiz im Wege der Anwendung des Dubliner Abkommens zurückgeschoben worden.

Vorsitzender: Danke. Herr Dr. Dressel.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ich möchte das noch ein letztes Mal verstehen, ob es irgendwo eine generelle Vorrangregelung gibt zwischen dem Dubliner Abkommen und den jugendrechtlichen Regelungen im SGB VIII, oder ob es...

(Zwischenruf: Ist doch schon beantwortet!)

- nein, es ist nicht beantwortet, jedenfalls nicht so, dass es auf dieser Seite des Tisches nachvollziehbar ist, - ... ob es eine Einzelfallentscheidung ist oder ob irgendwo ein rechtlicher Vorrang definiert ist. Im SGB VIII steht jedenfalls nicht, dass diese Norm unanwendbar ist in Fällen des Dubliner Abkommens. Also das ist jedenfalls das, was ich jetzt hier feststellen kann. Und da ich ganz sicher bin, dass Sie sich auch in rechtlicher Hinsicht auf diese Sitzung entsprechend vorbereitet haben, denke ich eigentlich, dass Sie uns jenseits dieses Einzelfalls mal eine Einschätzung geben können, worauf der Vorrang, den Sie hier festmachen, beruht.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Senator Dr. Steffen: Die Frage wird der Senat zu **Protokoll** beantworten.

Vorsitzender: Dann folgt Frau Veit und danach kommt Frau Spethmann dran.

Abg. Carola Veit: Ich knüpfte da trotzdem auch noch mal an, ich knüpfte da gern noch mal an, auch wenn es dann möglicherweise auch zu Protokoll geht. Es ist ja auch nicht so, dass sich Paragraph 42 SGB VIII und das Dubliner Abkommen also komplett ausschließen würden. Also es ist ja durchaus auch denkbar, eine Obhutnahme trotzdem zu haben und ansonsten das Dubliner Abkommen einzuhalten. Also wenn Sie das daraufhin auch noch mal präzisieren dann könnten, wieso dann generell gesagt wird, dann klammern wir diese kinder- und jugendhilfrechtlichen Vorschriften insofern komplett aus.

(Zwischenruf: ... auch nicht gesagt!)

Im Übrigen möchte ich noch mal auch verstärken mein Erstaunen darüber, dass Sie uns diese Frage hier nicht so beantworten können, weil, das war doch eigentlich auch möglicherweise vorauszusehen, dass wir darauf abheben würden. Vielen Dank.

Vorsitzender: Frau Spethmann.

Abg. Viviane Spethmann: Ich kann mir vorstellen, dass da natürlich immer noch darauf gewartet wird, dass hier eine Antwort erfolgt, Herr Dressel und Frau Veit. Aber ich glaube, hier müssen Sie sich damit begnügen, dass das zu Protokoll gegeben wird. Ich sehe, dass Sie selber sich hier das frisch aus dem Internet holen und per Laptop vorlesen. Ich glaube, das ist auch keine juristisch saubere Vorbereitung, die Sie hier betrieben haben. Und insoweit

(Abg. Dr. Andreas Dressel: Bei uns ist der Gesetzeswortlaut vorhanden, bei Ihnen offensichtlich nicht!)

Der ist hier genauso vorhanden. Nichtsdestotrotz ist der Vorrang nicht geklärt und insoweit wird das zu Protokoll gegeben. Ich verkneife mir hier irgendwelche Fragen. Zu Herrn Yildiz noch mal: Die UN-Kinderkonvention hat zurzeit noch keine Rechtsgültigkeit. Also sich darauf zu berufen, ist völliger Quatsch. Ich denke mal, das wissen Sie auch. Laut Koalitionsvertrag in Berlin ist vorgesehen, dass die jetzt insoweit ohne Vorbehalt anerkannt wird. Aber das ist in Vorbereitung und eine Gültigkeit besteht noch nicht.

Vorsitzender: Schönen Dank. Das war keine Frage. Dann kommt, Herr Yildiz hatte sich noch mal gemeldet, und danach möchte Herr Dr. Dressel noch mal dran sein, Frau Schneider auch. Herr Yildiz, Herr Dr. Dressel, Frau Schneider.

Abg. Mehmet Yildiz: (...)

Vorsitzender: Dann ist Herr Dr. Dressel dran.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ich würde die Kollegin Spethmann gerne darüber aufklären wollen, dass es in der Tat einen Vorbehalt gibt, den die Bundesregierung bei den Vereinten Nationen zu Protokoll gegeben hat, der sich auf einzelne Artikel der Kinderrechtskonvention bezieht. Auf den Artikel 37, und genau nach dem habe ich gefragt, bezieht er sich ausdrücklich nicht. Insofern können Sie das ja noch mal nachschlagen. Aber der Hinweis, den Sie hier gegeben haben, war schlicht unzutreffend.

Vorsitzender: Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Also da ich jetzt den Eindruck habe, dass wir uns dem Ende jetzt nähern, was die Wortmeldungen angeht, und dass meiner Meinung nach vieles nicht beantwortet worden ist, dass vieles auch zu Protokoll gegeben werden muss, dass vieles absolut noch unschlüssig ist, würden wir gerne den Antrag stellen, dass gemäß Paragraf 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung zum Zweck der Aufklärung des Suizids von David M. am 7. März Vorlage aller maßgeblichen Akten, die David M. und die Umstände seines Todes betreffen, insbesondere die Vorlage der Akten der Ausländerbehörde, der JVA Hahnöfersand sowie des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt.

Vorsitzender: Wird dazu das Wort gewünscht? Frau Spethmann.

Abg. Viviane Spethmann: Also für die CDU-Fraktion kann ich erklären, dass wir diesem Anliegen nicht zustimmen werden. Wir halten hier den Sachverhalt für wirklich sehr umfassend erklärt. Der Senat hat hier mit zwei Senatoren, mit Beamten wirklich zu fast allen Fragen Antworten geben können. Es wird noch in Einzelfragen Klärungen geben. Aber ich denke mal, das wichtigste ist letztendlich, und das ergibt sich dann auch aus den Akten, sind die einzelnen chronologischen Abfolgen. Und die haben sich ja hier nebst den Anfragen auch schon sehr deutlich hervorgetan. Da sehen wir keine Notwendigkeit.

Vorsitzender: Zunächst hatte sich Frau Schiedek gemeldet und danach Herr Müller.

Abg. Jana Schiedek: Also für meine Fraktion kann ich sagen, dass wir Ihr Anliegen unterstützen werden, dass wir auch noch viele offene Fragen sehen und auch, wenn sicherlich hier in großer Mannschaft angetanzt wurde, uns auch nicht alle Fragen beantwortet wurden. Insofern werden wir das unterstützen.

Vorsitzender: Herr Müller.

Abg. Farid Müller: Ja, also ich habe jetzt ein bisschen eher das Gefühl, dass bei den eigentlichen Fragen des Ablaufs jetzt ja nicht mehr so viele offene Fragen waren, sondern dass es jetzt auf einmal mehr darum ging, Interpretationen von jeweiligen internationalen Rechtsabkommen und deutschen Gesetzen. Und da brauchen wir ja keine Akteneinsicht. Also ich finde, wenn Sie, ich finde es eigentlich richtig, dass wir die heutige Sitzung noch mal auswerten und dann seriös gucken, welche tatsächlichen Fragen und Vorgänge noch offen sind. Und vor dem Hintergrund würden wir dann auch einen Antrag, den Sie in diese Richtung stellen, natürlich noch mal neu bewerten. Aber momentan weiß ich nicht so recht, was jetzt noch fehlt und was Sie aus den Akten mehr raussehen können als sozusagen heute hier auch schon gesagt wurde.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Also ich glaube sehr wohl, dass in der Fragestellung, wann in der Einschätzung von möglichen Suizidabsichten, wann wer was gesagt hat, dass wir das vielleicht mal im O-Ton aus den Akten gerne noch mal zur Kenntnis bekommen wollen, um diese Einschätzung nachvollziehen zu können, vor allem zu welchem Zeitpunkt was wann wie erklärt wurde, sozusagen konkret in der Situation oder im Rahmen der Aufarbeitung, die jetzt im Nachgang passiert ist. Da wollen wir natürlich auch immer genau gucken, wann hat wer was zu welchem Zeitpunkt geklärt, um einfach diesen Ablauf noch mal nachvollziehen zu können. Und ich glaube, deshalb ist das jetzt das Mittel der Wahl, das unsere Geschäftsordnung an der Stelle auch vorsieht. Und dann zu warten, bis dann irgendwie Ausschussprotokolle da sind, auch da müssen die Akten ja aufbereitet werden, das heißt, die Einsicht wird ohnehin nicht ad hoc möglich sein. Deswegen ist es jetzt der richtige Zeitpunkt. Und dass Sie sich dem jetzt versperren wollen - gut, das ist unser Minderheitenrecht - überzeugt nicht, wenn Sie sonst immer gesagt, Sie sind hier für rückhaltlose, vollständige Aufklärung. Dann müssten Sie eigentlich diesem Aufklärungsbegehr auch Folge leisten, vor allem, wenn ich das mal vor allem in die Grünen-Richtung sagen kann, wundert es mich schon ein bisschen, dass Sie hier dem nicht zustimmen können.

Vorsitzender: Es haben sich jetzt noch Herr Yildiz und Herr Müller gemeldet. Herr Yildiz.

Abg. Mehmet Yildiz: Ich meine, wir haben den Fall Lara-Mia im Kinder- und Jugendausschuss, bei dem haben zu Recht alle Bürgerschaftsfraktionen Akteneinsicht genommen und sind dem nachgegangen. Und dieses Kind ist nicht direkt und in Haft des Staates oder des Senates gestorben, sondern...

(Abg. Viviane Spethmann)

Ja, ich komme, hören Sie mal zu. Ob das ein Kind oder ein junger Mann ist, jeder Mensch hat das Recht, menschenwürdig behandelt zu werden, stirbt in einem Gefängnis. Und wir haben das Recht, dass wir das auch regelrecht alles prüfen. Und ich finde, dass Akteneinsicht, dass auch die Grünen, dass auch Sie als CDU sich zu Herzen nehmen müssen, dass man auch diesen Fall richtig aufklärt, auch Schlussfolgerungen daraus zieht, dass man auch gemeinsam von diesem Fall lernt.

Vorsitzender: Herr Müller bitte.

Abg. Farid Müller: Danke, Herr Vorsitzender. Herr Dressel, es war vielleicht ein Missverständnis. Ich hatte nach dem Vortrag von Frau Schneider nicht so recht verstanden, was ihr noch fehlt. Und Frau Schiedek hat das dann nur so schnell bestätigt, dass sie das auch gut findet. Sie haben jetzt doch noch mal so bisschen gesagt, was Ihnen fehlt an Information. Das war so nicht vorgetragen worden. Und es ist ein Minderheitenrecht, ohne Frage. Und insofern, wenn Sie glauben, dass Sie dadurch sozusagen noch mehr erfahren oder noch mehr Einschätzungen bekommen können, dann ist das auch Ihr gutes Recht. Es hat überhaupt nichts mit irgendwie Zurückhalten von Informationen zu tun. Aber ich finde, wenn man schon so einen Aktenersuchsantrag stellt und Minderheitenrecht, muss man ein bisschen plausibel auch erklären, was man auch wissen will. Das haben Sie jetzt nachträglich getan. Das war bei Frau Schneider nicht so wahrnehmbar.

Vorsitzender: So, meine Damen und Herren, damit hier keine Unsicherheit aufkommt. Ich verlese mal den Paragrafen 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung, der lautet: Der Senat hat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekanntwerden des Inhalts nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen. Dieser letzte einschränkende Halbsatz dürfte nicht vorliegen. Wenn ein Fünftel des Ausschusses, ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses das so verlangen, dann ist das, ist dem nachzukommen. Ich lese das so: dieses „jeweils vorgesehenen Mitglieder“ bezieht sich eben auch auf den Ausschuss als solchen und es sind die Akten *dem Ausschuss* vorzulegen. Also der Antrag ist von Frau Schneider gestellt.

(Zwischenrufe)

Tragen Sie noch mal bitte Ihren Antrag vor, Frau Schneider, bitte.

Abg. Christiane Schneider: Wie gesagt, gemäß Paragraf 10 Absatz 1 haben Sie schon gesagt, beantragt die Fraktion DIE LINKE zum Zweck der Aufklärung des Suizids von David M. am 7. März 2010 gemäß § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft die Vorlage aller Akten, die David M. und die Umstände seines Todes betreffen, insbesondere die Vorlage der Akten der Ausländerbehörde, der JVA Hahnöfersand sowie des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt.

Vorsitzender: Haben Sie das schriftlich vorgeschrieben, formuliert? Dann sind Sie so nett und geben das nachher

(Zwischenruf: Wir haben ja ein Wortprotokoll!)

Ja, dann geht es ein bisschen schneller, gut.

Abg. Berndt Röder: Herr Vorsitzender, darf ich mal fragen, wer soll denn das „maßgeblich“ bitte auslegen?

(**Abg. Viviane Spethmann:** Ja eben, alle maßgeblichen Akten.)

Vorsitzender: Also, der Antrag ist so gestellt, Herr Abgeordneter.

Abg. Berndt Röder: Ich will nur Kummer vermeiden in der Interpretation.

Vorsitzender: Na ja, gut. Also es wird eine Erläuterung von Herrn Dr. Dressel noch geben.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Das „maßgeblich“ kann man in Wahrheit auch streichen, weil natürlich alle Akten, die David M. betreffen, das dürften jetzt keine riesigen Aktenschränke sein, wo man groß entscheiden muss, das jetzt ja und das nein, sondern die Akte, die bei der Ausländerbehörde da ist, und die im Bereich der Justizbehörde aggregiert aus den beiden Anstalten sozusagen. Das ist es. Eine Jugendamtsakte gibt es ja nicht. Das haben wir jetzt ja heute nach diesen Beratungen ja auch irgendwie verstanden, dass es die nicht gibt. Insofern brauchen wir von da

(Zwischenrufe)

Genau, insofern das „maßgeblich“ kann man dann streichen. Herr Röder, vielen Dank.

Vorsitzender: Also, der eben schon mal ins Protokoll gesprochene Antrag wird ohne das Wort „maßgeblich“ wiederholt. Und dann bitte ich um die Abstimmung, wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. Die Gegenstimmen. Ich stelle fest, dass das Verlangen auf eine Aktenvorlage von fünf Abgeordneten unterstützt wird. Damit ist das erforderliche Quorum für eine Aktenvorlageersuchen erreicht worden. Ich bedanke mich.

Damit darf ich wohl feststellen, dass wir für den heutigen Tag jedenfalls zum Ende dieser Aussprache gekommen sind. Und ich bedanke mich noch mal ausdrücklich bei allen Teilnehmern, bei dem Senat, bei den Abgeordneten. Und diejenigen, die nach Hause gehen dürfen, den wünsche ich einen guten Heimweg.

Wir kommen nun zu den Tagesordnungspunkten 3, 4 und 5. Das sind die Senatsanträge, die wir jetzt abhandeln wollen.

Zu TOP 2:

Keine Niederschrift; sie Bericht des Rechts- und Gleichstellungsausschusses an die Bürgerschaft.

Zu TOP 3:

Keine Niederschrift; sie Bericht des Rechts- und Gleichstellungsausschusses an die Bürgerschaft.

Zu TOP 4:

Keine Niederschrift; sie Bericht des Rechts- und Gleichstellungsausschusses an die Bürgerschaft.

Zu TOP 5:

Die Beratung wurde aus Zeitgründen vertagt.

Zu TOP 6:

Bericht der Fachkommission Resozialisierung

Die SPD-Abgeordneten erinnerten daran, dass der Senat dem Ausschuss zugesagt habe, ihm den Bericht der Fachkommission Resozialisierung zuzuleiten.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter antworteten, sie würden die Nachfrage als Erinnerung aufnehmen und dem Ausschuss diesen Bericht nunmehr in Kürze zuleiten.

gez.
Rolf-Dieter Kloß (SPD)
(Vorsitz)

gez.
Viviane Spethmann (CDU)
(Schriftführung)

gez.
Frauke Bai
(Sachbearbeitung)

JUSTIZBEHÖRDE

Datum: 30. April 2009

Sitzung des Rechts- und Gleichstellungsausschusses am 25.03.2010**Protokollerklärungen zu TOP 1 – Tod des Abschiebungshäftlings David M.**

Der Rechts- und Gleichstellungsausschuss hat um Auskunft zu folgenden Fragen gebeten (in Klammern sind jeweils die Seitenzahlen des Protokolls angegeben):

1. Was genau wurde über die Zeitspanne von 11.30 Uhr bis 15.50Uhr am Todestag von Herrn M. protokolliert? Wurde er bei den Videoüberwachungen auf dem Monitor gesehen? Was hat er getan? (S. 18)
2. Welche Ergebnisse gab es aus den Suizidkonferenzen 2009? Was für Konsequenzen wurden daraus für die Suizidprophylaxe gezogen? (S. 24,28)
3. Hat David M. keinen Beistand gefordert, oder hat er ihn nach konkreten Angeboten abgelehnt? (S. 37,38)
4. Bestand nicht auf Grund Artikel 37 der Kinderrechtskonvention eine Beistandspflicht für Minderjährige? Wieso wurde dies übergangen? (S. 37, 38)
5. Liegen Informationen über den 16 jährigen vor, der am 11.3. aus der Abschiebehhaft entlassen wurde. Wieso taucht er in Statistiken nicht auf? (S. 39,40)
6. Fünf Jugendliche waren in Abschiebehhaft, die ohne Hilfe freigegeben wurden? Wie sahen diese Fälle konkret aus? (S. 39,40)
7. Ist der Psychologe, der mit David M. gesprochen hat, ein Kinder- und Jugendpsychologe gewesen? (S. 41)
8. Können die Gespräche zwischen David M. und dem Psychologen zu Protokoll gegeben werden? (S. 41)
9. Wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich zu dem Zeitpunkt des Todes in Abschiebehhaft? (S. 41)
10. Warum wurde ein Minderjähriger an seinem 18. Geburtstag am 15.3.2010 gemäß der Ankündigung des Präsidenten der Behörde für inneres vom 9.3.2010 nicht entlassen, sondern in die JVA Billwerder verlegt? (S. 41)

Die Justizbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Eine lückenlose Überwachung und Dokumentation war aus medizinischen Gründen nicht notwendig und ist deshalb auch nicht erfolgt.

Für den erfragten Zeitraum sind folgende Beobachtungen protokolliert:

- In der Krankenakte des ZKH für den 7.3. 12 Uhr:
„Pat. isst Brot, trinkt Wasser, möchte verlegt werden.“
- Im Protokoll „Hungerstreik“ der Gefangenpersonalakte für den 7.3.:
„mittags“ (ohne Uhrzeitangabe) „Pat. isst Brot und Marmelade, trinkt Wasser“.
„Pat. Mittagessen angeboten. Er wollte nur den Nachtisch.“

Im Übrigen siehe Drucksache 19/5780 Antworten zu 3., 3.a), 4. und 5.

Zu 2.:

Im Jahr 2009 hat es im Hamburger Justizvollzug zwei Suizide gegeben. Der Suizid einer weiblichen Strafgefangenen am 24. Januar 2009 wurde in der Suizidkonferenz am 9. Februar 2009 nachbereitet. Die Suizidkonferenz nach dem Tod eines männlichen Untersuchungsgefangenen am 1. Februar 2009 hat am 16. Februar 2009 stattgefunden. Aus den Konferenzen haben sich keine unmittelbaren Konsequenzen für die Suizidprophylaxe ergeben. Da bei dem verstorbenen Untersuchungsgefangenen eine Spielsucht vorlag, hat die Auswertung dieses Suizides dazu beigetragen, die psychische Situation von Gefangenen mit pathologischer Glücksspielsucht eingehender in den Blick zu nehmen. Die Justizbehörde hat eine grundlegende Studie zur Verbreitung einer pathologischen Glücksspielsucht unter Inhaftierten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sollen als Grundlage dienen, den Hilfebedarf für die betroffenen Inhaftierten einzuschätzen und Empfehlungen für zielgruppenspezifische Hilfeangebote zu formulieren.

Zu 3.:

Herr M. hat während seines Aufenthalts in der JVA Hahnöfersand (HS) und während seiner Unterbringung im Zentralkrankenhaus (ZKH) keinen Beistand gefordert. Ihm wurde jedoch angeboten, dass er sich jederzeit an die Ausländerbehörde, die zuständige Abteilungsleiterin, die Ausländerbeauftragte oder die Pfleger wenden kann, wenn er Fragen oder Wünsche hat. Dies hat er auch verstanden.

Im Übrigen siehe Drucksache 19/5637 Antwort zu 6.

Zu 4.:

Nach Art. 37 Buchstabe d) der Kinderrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten "sicher, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren". Diese Staatenverpflichtungen sind insoweit beachtet worden, als "das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht ..., die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten" nicht in Frage gestellt und der Geltendmachung dieser Rechte nichts entgegen gesetzt wurde.

Zu 5..

Bei dem genannten Gefangenen handelt sich um einen Untersuchungsgefangenen, der deshalb in der Aufstellung der Abschiebungshaftgefangenen nicht erwähnt wird, geboren am 16. 11.1993. Er wurde am 16.3.2010 - nicht am 11.3.2010 – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückschiebung nach Slowenien entlassen.

Er ist albanischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals im Jahre 2000 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 10.08.2009 wurde sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und seine Zurückschiebung nach Slowenien angeordnet. Seit 30.11.2009 befand er sich in Untersuchungshaft u. a. wegen des Verdachts des Diebstahls, Straßenverkehrsgefährdung und versuchter Körperverletzung.

Zu 6.:

Nach der Ankündigung des Präs des Behörde für Inneres am Nachmittag des 9.3.2010, dass Jugendliche nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden, wurden keine Jugendlichen plötzlich und ohne Hilfe entlassen.

Bei den Jugendlichen, die sich noch in Abschiebungshaft befanden, wurde die Entlassung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschiebung vorgenommen:

Jugendliche männliche Gefangene in Abschiebungs-/Zurückweisungshaft – außer David M.

Alter	Natio-nalität	in Haft seit	Haft-ende	AH war vorgeseh en bis	Bemerkungen
15	afgha-nisch	15.02.2010	09.03.2010	31.03.2010	Entlassung wegen Zurückschiebung nach Ungarn (9.3. vormittags)
17	guine-isch	07.02.2010	17.03.2010	22.03.2010	Verlegung aus HS am 15.3.2010 (18. Geburtstag) Entlassung aus BW wegen Zurückschiebung in die Schweiz*

*Siehe Drucksache 19/5780 Antwort zu 19.

Zu 7.:

Die betreffende psychologische Fachkraft der JVA Hahnöfersand ist Diplom-Psychologe. Eine fachpsychologische Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychologen gibt es in dieser Form nicht. Der im Jugendvollzug tätige Psychiater ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Zu 8.:

Am 17. Februar 2010 drehte sich das erste Gespräch im Wesentlichen um die Motive der Nahrungsverweigerung. Herr M. berichtete, seine Zurückschiebung nach Polen verhindern und einen Verbleib in Deutschland erreichen zu wollen. Auf ein Gespräch zu seinen persönlichen Hintergründen und zu seiner Lebenssituation ließ Herr M. sich nicht ein. Auf die Frage des Psychologen, ob er darüber nachgedacht habe, sich über den Hungerstreik hinaus selbst zu verletzen oder etwas anzutun, antwortete Herr M. trotz mehrfacher Nachfragen nicht. Suizidgedanken oder Suizidabsichten äußerte er nicht.

In einem weiteren Gespräch am selben Tag ging es um die Modalitäten der Unterbringung auf der Arrest- und Sicherungsstation, auf die Herr M. inzwischen verlegt worden war. Der Psychologe verabredete mit Herrn M., dass dieser sich jederzeit an die Bediensteten der Station wenden könne und er ihn werktäglich zu einem Gespräch aufsuchen werde. Um Herrn M. etwas Ablenkung zu verschaffen, wurde ihm Lesestoff angeboten. Herr M. bat um ein englischsprachiges Buch, das aus der Stationsbibliothek herbegeholt wurde.

Am 18. Februar 2010 zeigte sich Herr M. in dem Gespräch mit dem Psychologen zwar freundlich und zugewandt, gab aber weiter kaum Auskunft zu seiner Person, seiner Vorgeschichte und seinen Zukunftsplänen. Wiederum betonte er, den Hungerstreik fortsetzen und seine Zurückschiebung auf jeden Fall verhindern zu wollen.

Am 19. Februar 2010 berichtete er dem Psychologen nur sehr allgemein von ‚Problemen‘ in seinem Heimatland Georgien und in Polen, weshalb er dorthin nicht zurückwolle. Auf Nachfragen hierzu ging er nicht ein. Herr M. wurde ermuntert, hierüber das Gespräch auch mit der zuständigen Ausländerberaterin zu suchen, mit der er bereits ein Gespräch geführt hatte. Weiterhin war kein tiefergehendes Gespräch über die Verweigerung der Nahrungsaufnahme und seine Abwehr gegenüber einer Auseinandersetzung mit seiner jetzigen Situation und der anstehenden Zurückschiebung möglich.

Auch in dem Gespräch am 22. Februar 2010 zeigte sich keine grundlegende Veränderung. Herr M. erklärte weiterhin, seine Zurückschiebung verhindern zu wollen. Wieder ließ sich weder eine konstruktive Auseinandersetzung mit der eigenen Situation noch eine Zukunftsplanung für die nähere Zukunft feststellen.

In den Gesprächen am 23. und 24. Februar 2010 gelang es dann zunehmend, Herrn M. in Gespräche zu verwickeln. Der Psychologe gewann zunehmend den Eindruck, dass Herr M. sich mit seiner Situation, d.h. der Zurückschiebung nach Polen und dem Abwarten des Ausgangs eines dort anhängigen Asylverfahrens, auseinander zu setzen begonnen hatte. So fragte er erstmals nach dem genauen Ablauf der Zurückschiebung und wollte wissen, ob diese über die Schweiz, wo er nach seinen Angaben ebenfalls bereits einen Asylantrag gestellt hatte, erfolge oder er direkt nach Polen zurückgeschoben werde. Auch berichtete er, dass in Polen insbesondere die medizinische Versorgung – er berichtete von Problemen mit seinem Bein – nicht ausreichend gewesen sei. In dieser Hinsicht wäre aus seiner Sicht ein weiterer Verbleib in der Schweiz schon besser.

Auffälligkeiten im affektiven Bereich wie eine resignative oder depressive Grundstimmung oder eine auffallende affektive Instabilität waren für den Psychologen nicht zu bemerken. In dem Gespräch am 23. Februar 2010 bat Herr M. um ein russischsprachiges Buch, da ihn das englischsprachige Buch doch sehr angestrengt habe. Durch die Ausländerberaterin wurde ihm umgehend ein russisches Buch gebracht.

Keine Änderung zeigte sich hinsichtlich der fortgesetzten Verweigerung der Nahrungsaufnahme. Herr M. erklärte kategorisch, an seinem Hungerstreik festhalten zu wollen und war hier auch mit Verweis auf seine doch bereits einsetzende Auseinandersetzung mit seiner Situation und näheren Zukunft nicht zu einer Änderung seiner Haltung zu bewegen.

Die Verlegung in das Zentralkrankenhaus erfolgte am 25. Februar 2010 gegen 07:00 Uhr. Der Psychologe war zu diesem Zeitpunkt zugegen, um Herrn M. die Gründe der Verlegung zu erklären. Herr M. war gut ansprechbar und konnte die ihm erläuterten Gründe für seine Verlegung nachvollziehen. -

Der Kinder- und Jugendpsychiater hat am 18. Februar 2010 persönlich mit Herrn M. gesprochen. Auf gezielte Nachfrage hat dieser keine psychischen Probleme angegeben. Herr M. schilderte ausgewählte Aspekte der Vorgeschichte zur jetzt ggf. anstehenden Abschiebung. Er wirkte nicht depressiv, in ausreichendem Allgemeinzustand und konnte durchaus unter zeitlicher Befristung in einen Dialog eingebunden werden. Es ergaben sich für den Psychiater keine Hinweise auf eine umschriebene psychiatrische Störung und/oder Suizidalität. Er wurde über die körperlichen Folgen und über ggf. zu treffende Entscheidungen hinsichtlich seiner Gesundheit informiert und schien dies auch bedingt verstanden zu haben.

Zu 9.:

Zum Zeitpunkt des Todes von David M. am 7.3.2010 waren außer Herrn M. in Haft:

Jugendliche männliche Gefangene in Abschiebungs-/Zurückweisungshaft am Stichtag 7.3.2010

Alter	Nationalität	in Haft seit	Haftende	AH war vorgesehen bis	Bemerkungen
15	afghanisch	15.02.2010	09.03.2010	31.03.2010	Entlassung wegen Zurückschiebung nach Ungarn
17	guineisch	07.02.2010	17.03.2010	22.03.2010	Verlegung aus HS am 15.3.2010 (18. Geburtstag) Entlassung aus BW* wegen Zurückschiebung in die Schweiz**

*BW= JVA Billwerder

** Siehe Antwort zu 6.

Zu 10.:

Der Betroffene hat gegenüber den Schweizer Behörden angegeben, einige Jahre älter zu sein. Deshalb und in Anbetracht der Tatsache, dass er im Zusammenhang mit seinem gegenüber deutschen Behörden behaupteten Alter kurz vor der Volljährigkeit stand, blieb er nach Anordnung der zuständigen Behörde in Haft. An seinem 18. Geburtstag wurde er aus der JVA Hahnöfersand in die für erwachsene männliche Abschiebungshaftgefangene zuständige JVA Billwerder verlegt.

Im Übrigen siehe Drucksache 19/5780 Antwort zu 19.